RAINER KFZ Handels GmbH AGB B2C

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

I. Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („**AGB**“) gelten als Rahmenvereinbarung für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der Rainer Kraftfahrzeughandels GmbH, FN 53602b (die „**Verkäuferin**“, die „**Unternehmerin**“ oder die „**Auftragnehmerin**“) und jedem nicht-unternehmerischen Vertrags- oder Verhandlungspartner der Verkäuferin (der „**Käufer**“, der „**Verbraucher**“, der „**Kaufinteressent**“ oder der „**Auftraggeber**“) und finden jedenfalls auch auf das gegenständliche Rechtsgeschäft Anwendung. Der Geltungsbereich dieser AGB umfasst (unabhängig vom Zustandekommen eines Vertragsverhältnisses) alle Angebote, Annahmen, vertragliche Beziehungen und sonstige Rechtsgeschäfte und Leistungen von der Verkäuferin, auch wenn deren Geltung nicht jeweils nochmals ausdrücklich vereinbart wurde.

(2) Mit der Bestellung bzw. dem Kauf eines Kaufgegenstandes, der Abgabe einer Willenserklärung gegenüber der Verkäuferin oder dem Abschluss eines sonstigen Rechtsgeschäftes unterwirft sich der Geschäftspartner ausdrücklich diesen AGB der Verkäuferin.

(3) Die Verkäuferin kontrahiert und verhandelt ausschließlich unter Zugrundelegung dieser AGB. Jegliche Abweichungen zu diesen AGB bedürfen der schriftlichen Bestätigung der Verkäuferin.

(4) Spezielle schriftliche Vereinbarungen, wie insbesondere vertragliche Sondervereinbarungen, sind jedenfalls vorrangig anzuwenden.

II. Angebot / Bestellung

(1) Angebote der Verkäuferin sind unverbindlich und freibleibend und nur als Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zu verstehen.

(2) Zusagen, Zusicherungen und Garantien oder von diesen AGB abweichende Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss werden erst durch schriftliche Bestätigung der Verkäuferin verbindlich.

(3) Bestellungen sind verbindliche Angebote bzw. Kaufanträge des Käufers zum Vertragsabschluss; sie sind für den Käufer ab Zugang bei der Verkäuferin verbindlich. Der Käufer ist an seinen Kaufantrag für die Dauer von 2 Wochen ab Zugang bei der Verkäuferin gebunden (Bindungsfrist). Der Kaufantrag gilt als angenommen, wenn ihn die Verkäuferin nicht innerhalb dieser Frist ablehnt.

(4) Alle sonstigen, auch später getroffenen Vereinbarungen oder Nebenabreden werden erst durch die schriftliche Bestätigung der Verkäuferin wirksam. Dies gilt insbesondere für gesonderte Vorgaben bzw. Anforderungen des Käufers. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen der Bestellung bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Verkäuferin und werden – ohne Rechtsanspruch des Käufers – nur im Ausnahmefall und gegen Ersatz der entsprechenden Mehrkosten durchgeführt.

III. Kaufgegenstand (Gebrauchtfahrzeuge)

Bei Gebrauchtfahrzeugen ergeben sich Eigenschaften und Zustand des Kaufgegenstands aus der Gebrauchtfahrzeugbewertungsskala gemäß Punkt XIV. Soweit sich aus der Zustandsbewertung nichts anderes ergibt, besitzt der Kaufgegenstand jene Mängel und Abnützungserscheinungen, die aufgrund des Alters und der Fahrleistung des Fahrzeugs als gewöhnlich zu bezeichnen sind. Veränderungen des km-Standes laut Tachoanzeige wurden durch die Verkäuferin nicht vorgenommen. Eine Zusage, dass solche Änderungen durch Dritte (Vorbesitzer) nicht vorgenommen wurden, kann nicht abgegeben werden. Ein im Kaufvertrag, der Auftragsbestätigung oder der Rechnung angeführter km-Stand entspricht daher der Tachoanzeige und stellt keine Zusicherung einer bestimmten Eigenschaft des Kaufgegenstandes dar.

IV. Erfüllung

(1) Erfüllungsort ist der Sitz der Verkäuferin, und zwar jene Verkaufsstelle, in der der Kaufantrag gestellt wurde, dies auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.

(2) Wurde der Kaufantrag nicht in einer Verkaufsstelle der Verkäuferin gestellt, wird der Ort, an dem der Kaufgegenstand abzuholen ist, dem Käufer gesondert bekannt gegeben. Die Verkäuferin hat den Vertrag erfüllt, wenn sie den Kaufgegenstand ordnungsgemäß zur Abholung bereitgestellt und den Käufer hiervon nachweislich verständigt hat, jedenfalls aber, wenn der Käufer den Kaufgegenstand übernommen hat. Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufgegenstand binnen 2 Wochen ab nachweislicher Verständigung von der Bereitstellung (wobei Sonn- und Feiertage nicht mitgerechnet werden) von der Verkäuferin abzuholen. Wird der Kaufgegenstand verspätet übernommen, ist die Verkäuferin berechtigt, für PKW eine angemessene Standgebühr in Höhe von brutto € 28,-- pro Tag und für Motorräder eine angemessene Standgebühr in Höhe von brutto € 18,-- pro Tag zu verrechnen. In diesem Fall haftet der Verkäufer für Schäden am Kaufgegenstand nur bei grobem Verschulden.

(3) Der Käufer hat den Vertrag erst dann vollständig erfüllt, wenn der Kaufpreis samt allen aus dem Kaufvertrag ersichtlichen Nebenspesen am Konto der Verkäuferin eingegangen ist.

V. Eigentumsvorbehalt

(1) Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises samt Nebenspesen bleibt der Kaufgegenstand, auch bei vorzeitig erfolgter Übergabe an den Käufer, im Eigentum der Verkäuferin. Im Fall des Eigentumsvorbehalts ist der Kaufgegenstand vom Käufer auf seine Kosten gegen die in der Kfz-Vollkasko-Versicherung bezeichneten Risiken zu versichern.

(2) Der Käufer trägt das gesamte Risiko für den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Kaufgegenstand, insbesondere für die Gefahr des Untergangs, des Verlusts oder der Verschlechterung.

(3) Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts steht das Recht zum Besitz der Fahrzeugpapiere der Verkäuferin zu. Der Typenschein/COC-Papier für den Kaufgegenstand bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises samt Nebenspesen in der Verwahrung der Verkäuferin.

(4) Sollte von irgendjemandem auf den unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Kaufgegenstand gegriffen werden (aus welchen Gründen auch immer), insbesondere, wenn der Kaufgegenstand gepfändet werden sollte, hat der Käufer die Verkäuferin (Vorbehaltseigentümerin) sofort zu verständigen. Der Käufer haftet in diesem Fall gegenüber der Verkäuferin für alle Schäden, die der Verkäuferin durch die nicht oder verspätet erfolgte Verständigung entstehen.

(5) Für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes hat der Käufer den Kaufgegenstand pfleglich und schonend zu behandeln und in ordnungsgemäßem Zustand zu halten.

(6) Im Fall der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes hat der Käufer insbesondere eine allfällige Wertminderung verschuldensunabhängig zu ersetzen. Die Verkäuferin ist berechtigt, den Zustand des Kaufgegenstandes durch eigene Mitarbeiter oder einen sachverständigen Dritten zu dokumentieren und die Wertminderung unter Berücksichtigung von Alter, Nutzungsdauer, gewöhnlicher Abnützung, Beschädigungen und Wiederverwertbarkeit nach billigem Ermessen zu bewerten. Der Käufer ist über die festgestellte Wertminderung schriftlich unter Anschluss einer nachvollziehbaren Berechnung zu informieren. Eine zu ersetzende Wertminderung ist binnen 2 Wochen ab Zugang dieser Mitteilung fällig; dem Käufer bleibt der Nachweis offen, dass keine oder eine geringere Wertminderung eingetreten ist.

VI. Kaufpreis

(1) Zahlungen werden zuerst auf Nebenspesen, dann auf Zinsen und zuletzt auf Kapital verrechnet. Überweisungen gelten erst mit Eingang des Betrages auf dem Konto der Verkäuferin als Zahlung. Bei Zahlungsverzug des Käufers ist die Verkäuferin berechtigt, nach eigener Wahl den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens oder Verzugszinsen zu begehren. Begehrt die Verkäuferin im Fall des Zahlungsverzuges Verzugszinsen, hat der Käufer Verzugszinsen in Höhe von 4 % zu bezahlen. Für Mahnungen werden zusätzlich Mahnspesen in Höhe von € 40,00 pro Mahnung verrechnet, es sei denn, dieser Betrag stünde zur Höhe der eingemahnten Forderung in keinem angemessenen Verhältnis. Die Geltendmachung weitergehender Rechte und Forderungen bleibt hiervon unberührt.

(2) Die Aufrechnung mit von der Verkäuferin bestrittenen und nicht rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen des Käufers ist ausgeschlossen, ebenso ausgeschlossen ist die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ohne rechtskräftigen Titel oder aufgrund von Ansprüchen aus anderen Rechtsgeschäften. Die Aufrechnung ist hingegen zulässig für Gegenforderungen, die im rechtlichen Zusammenhang mit dem Kaufvertrag stehen und von der Verkäuferin ausdrücklich anerkannt oder gerichtlich festgestellt wurden.

(3) Für Neufahrzeuge: Der Berechnung des Bruttokaufpreises liegen Steuern und Abgaben in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zugrunde. Der Kaufpreis kann sich durch Änderung oder Neueinführung von Steuern und Abgaben in dem Maße erhöhen oder senken, in dem sich deren gesetzliche Höhe verändert [Beispiel: Nettopreis (inkl. NOVA 10 %) € 11.000,00 + 20 % MwSt. € 2.200,00 = Bruttopreis € 13.200,00. a) Bei Erhöhung der MwSt. auf 20,5 % erhöht sich der Bruttopreis auf € 13.255,00. b) Bei Erhöhung der NOVA auf 11 % erhöht sich der Nettopreis inkl. NOVA auf € 11.100,00 und der Bruttopreis (inkl. 20 % MwSt.) auf € 13.320,00.)].

(4) Zahlungen haben auf das von der Verkäuferin angegebene Bankkonto zu erfolgen. Die Bezahlung des Kaufpreises hat mittels Banküberweisung auf das Konto der Rainer Kraftfahrzeughandels GmbH, IBAN AT61 5800 0203 7722 6144, zu erfolgen. Zahlung in bar oder mit Kreditkarte ist nicht zulässig.

VII. Rücktritt

(1) Erfüllt eine Vertragspartei den Vertrag nicht oder gerät in Verzug, ist der andere Vertragsteil unter Setzung einer Nachfrist von 2 Wochen zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Hat der Käufer das Fahrzeug vor der vollständigen Zahlung des Kaufpreises samt Nebenspesen übernommen und gerät mit der Bezahlung trotz Setzung einer Nachfrist von 2 Wochen in Verzug, hat die Verkäuferin, unbeschadet der Möglichkeit, vom Vertrag zurückzutreten, das Recht, das Fahrzeug unter Aufrechterhaltung des Kaufvertrages

zurückzufordern bzw. einzuziehen und freihändig unter Anrechnung an die offene Kaufpreisforderung an einen Dritten zu verkaufen.

(2) Bei berechtigtem Rücktritt der Verkäuferin sowie bei unbegründetem Rücktritt des Käufers von einem Kaufvertrag oder vom Käufer aus vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführten Gründen erfolgtem Rücktritt über ein Vorführfahrzeug, ein gebrauchtes Fahrzeug oder ein Fahrzeug mit Kurzzulassung ist die Verkäuferin berechtigt, 10 % des Kaufpreises als Stornogebühr bzw. Pönale zu verlangen. Dabei handelt es sich um einen verschuldensunabhängigen, der Höhe nach nicht nachzuweisenden, pauschalierten und angemessenen Schadenersatz. Ein darüberhinausgehender Schadenersatzanspruch der Verkäuferin bleibt unberührt.

(3) Bei berechtigtem Rücktritt des Käufers sowie unberechtigtem Rücktritt der Verkäuferin von einem Kaufvertrag über ein Neufahrzeug ist die Verkäuferin zur Rückzahlung der geleisteten Anzahlung samt 4 % Zinsen p.a. verpflichtet. Der Käufer ist jedoch nicht berechtigt, darüberhinausgehende Ansprüche geltend zu machen, es sei denn, dass die Verkäuferin einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hätte.

(4) Bei berechtigtem Rücktritt des Käufers von einem Kaufvertrag über ein Vorführfahrzeug, ein gebrauchtes Fahrzeug oder ein Fahrzeug mit Kurzzulassung ist der Käufer berechtigt, 10 % des Kaufpreises als Stornogebühr zu verlangen. Dabei handelt es sich um einen verschuldensunabhängigen, der Höhe nach nicht nachzuweisenden, pauschalierten und angemessenen Schadenersatz.

(5) Bei Vertragsrücktritt entfällt jegliche Gebrauchtfahrzeugrücknahme (Übernahme eines Eintauschfahrzeugs) durch die Verkäuferin. Sollte das Eintauschfahrzeug bereits an die Verkäuferin übergeben worden sein, hat diese jedoch das Recht, den hierfür vereinbarten Preis zu bezahlen, anstatt das Eintauschfahrzeug zurückzustellen.

VIII. Rücktrittsrecht des Käufers gem. § 3 Konsumentenschutzgesetz

(1) Hat der Verbraucher dieses Angebot bzw. diesen Kaufantrag weder in den Geschäftsräumen noch auf einem Messe- oder Marktstand der Verkäuferin abgegeben, kann er bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen 2 Wochen von diesem Kaufantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Kopie dieses Kaufantrages, frühestens jedoch mit dem Tag, an dem der Verbraucher den Besitz des Kaufgegenstands erlangt, zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu, wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit der Unternehmerin oder deren Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat.

(2) Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Frist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird.

IX. Rücktrittsrecht des Käufers gem. §3a Konsumentenschutzgesetz

(1) Der Verbraucher kann von seinem Angebot bzw. Kaufantrag oder vom Vertrag weiters zurücktreten, wenn ohne seine Veranlassung für seine Einwilligung maßgebliche Umstände, die die Unternehmerin im Zuge der Vertragsverhandlungen als wahrscheinlich dargestellt hat, nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten.

(2) Maßgebliche Umstände im Sinne des Abs. 1 sind:

1. die Erwartung der Mitwirkung oder Zustimmung eines Dritten, die erforderlich ist, damit die Leistung der Unternehmerin erbracht oder vom Verbraucher verwendet werden kann,
2. die Aussicht auf steuerliche Vorteile,
3. die Aussicht auf eine öffentliche Förderung und
4. die Aussicht auf einen Kredit.

(3) Der Rücktritt kann binnen 2 Wochen erklärt werden. Die Frist beginnt zu laufen, sobald für den Verbraucher erkennbar ist, dass die in Abs. 1 genannten Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten und er eine schriftliche Belehrung über dieses Rücktrittsrecht erhalten hat. Das Rücktrittsrecht erlischt jedoch spätestens einen Monat nach der vollständigen Erfüllung des Vertrags durch beide Vertragspartner, bei Bank- und Versicherungsverträgen mit einer ein Jahr übersteigenden Vertragsdauer spätestens einen Monat nach dem Zustandekommen des Vertrages.

(4) Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu, wenn

1. er bereits bei den Vertragsverhandlungen wusste oder wissen musste, dass die maßgeblichen Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten werden.
2. der Ausschluss des Rücktrittsrechts im Einzelnen ausgehandelt worden ist oder
3. die Unternehmerin sich zu einer angemessenen Anpassung des Vertrages bereit erklärt.

(5) Für die Rücktrittserklärung gilt § 3 Abs. 4 KSchG sinngemäß [siehe oben VIII.(2)].

X. Rücktrittsrecht des Verbrauchers gemäß § 11 Fern- und Auswärtsgeschäfts-Gesetz

Der Verbraucher kann von einem im Fernabsatz oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag binnen 2 Wochen ohne Angabe von Gründen zurücktreten. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem der Verbraucher oder ein vom Verbraucher benannter, nicht als Beförderer tätiger Dritter den Besitz des Kaufgegenstands erlangt. Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Frist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. Die Unternehmerin stellt dem Verbraucher hierzu das Muster-Widerrufsformular gemäß Anhang I Teil B FAGG zur Verfügung. Die unmittelbaren Kosten der Rückstellung des Fahrzeugs sind vom Verbraucher zu tragen.

XI. Ersatzlieferung (bei Neufahrzeugen)

Bei Annahmeverzug des Käufers ist die Verkäuferin – sofern sie nicht gem. Punkt VII.(1) vom Vertrag zurücktritt – berechtigt, über den Kaufgegenstand frei zu verfügen und an dessen Stelle einen gleichartigen Kaufgegenstand zu liefern. Sollte sich in diesem Fall die Lieferung des Ersatzfahrzeugs verzögern, kann der Käufer daraus keine Ansprüche ableiten, es sei denn, bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Verkäuferin.

XII. Garantie/Gewährleistung/Irrtum

(1) Garantie (nur für Neufahrzeuge): Die jeweiligen Garantierichtlinien sind im Garantieheft/Digital Service Record des Fahrzeugs festgelegt. Daneben besteht die gesetzliche Gewährleistungspflicht der Verkäuferin, die durch die Garantie nicht eingeschränkt wird.

(2) Gewährleistung (bei Neufahrzeugen): Bei berechtigten Gewährleistungsansprüchen wird die Verkäuferin in angemessener Frist den mangelhaften Kaufgegenstand gegen einen mangelfreien austauschen bzw. in angemessener Frist die Verbesserung des Kaufgegenstandes bewirken oder das Fehlende nachtragen.

(3) Gewährleistung (bei Gebrauchtfahrzeugen): Bei berechtigten Gewährleistungsansprüchen wird die Verkäuferin in angemessener Frist die Verbesserung des Kaufgegenstands bewirken oder das Fehlende nachtragen. Sollte die Verbesserung unmöglich oder mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden sein, hat der Käufer das Recht auf Preisminderung oder – sofern es sich nicht um einen bloß geringfügigen Mangel handelt – das Recht auf Auflösung des Vertrages. Im Fall des Austausches oder der Auflösung des Vertrages sowie bei Rückabwicklung aus sonstigen Gründen hat der Käufer Zug um Zug gegen Rückzahlung des Kaufpreises samt gesetzlichen Zinsen den Kaufgegenstand zurückzugeben und eine angemessene Abgeltung für die Benützung des Fahrzeugs zu leisten. Diese bestimmt sich nach dem subjektiven Nutzen, den der Käufer durch die tatsächliche Benützung des Fahrzeugs hatte. Dabei ist insbesondere die Kilometerlaufleistung des Fahrzeugs, nicht aber die Minderung des gemeinen Wertes ab berechtigter Geltendmachung der Vertragsaufhebung zu berücksichtigen.

(4) Gewährleistungsrechte des Käufers (mit Ausnahme einer allenfalls im Einzelfall ausgehandelten Verkürzung der Gewährleistungsfrist bei gebrauchten Kraftfahrzeugen, wenn seit der Erstzulassung mehr als ein Jahr verstrichen ist), das Recht des Käufers auf Irrtumsanfechtung und auf Geltendmachung des Fehlens oder Wegfalls der Geschäftsgrundlage werden durch diesen Vertrag weder ausgeschlossen noch eingeschränkt.

(5) Behebungen eines vom Käufer behaupteten Mangels stellen kein Anerkenntnis dieses vom Käufer behaupteten Mangels dar.

(6) Den Käufer trifft die Obliegenheit, eine unverzügliche Mangelfeststellung durch den Verkäufer zu ermöglichen.

(7) Die unter diesem Punkt angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß auch für jedes Einstehen für Mängel aus anderen Rechtsgründen.

(8) Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Mitarbeiter der Verkäuferin nicht berechtigt sind, Abmachungen zu treffen, die von den gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Verkäuferin abweichen. Diesbezügliche Absprachen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung der Geschäftsführung der Verkäuferin.

XIII. Schadenersatz

(1) Die Verkäuferin leistet Schadenersatz bei Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, eine Haftung bei leichter Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, durch diese Einschränkung bleibt die Pflicht der Verkäuferin zum Ersatz von Personenschäden unberührt.

(2) Die Haftung der Verkäuferin ist ausgeschlossen für Schäden durch unsachgemäße Inbetriebnahme, Behandlung oder Lagerung, durch den Käufer oder natürliche Abnutzung, sofern dieses Ereignis kausal für den Schaden war. Ebenso besteht der Haftungsausschluss für Unterlassung notwendiger Reparaturen und Service, sofern die Verkäuferin nicht vertraglich die Pflicht zur Wartung übernommen hat.

(3) Der Haftungsausschluss umfasst auch Ansprüche gegen Mitarbeiter der Verkäuferin, Vertreter und Erfüllungsgehilfen aufgrund Schädigungen, die diese dem Käufer – ohne Bezug auf einen Vertrag ihrerseits mit dem Käufer – zufügen.

(4) Wenn und soweit der Käufer für Schäden, für die die Verkäuferin haftet, Versicherungsleistungen durch eine eigene oder zu seinen Gunsten abgeschlossen Schadenversicherung (z.B. Haftpflichtversicherung, Kasko, etc.) in Anspruch nehmen kann, verpflichtet sich der Käufer zur Inanspruchnahme der Versicherungsleistung und beschränkt sich die Haftung der Verkäuferin insoweit auf die Nachteile, die dem Käufer durch die Inanspruchnahme dieser Versicherung entstehen (z.B. höhere Versicherungsprämie).

XIV. Gebrauchtfahrzeugbewertungs-Skala gemäß ÖNORM V 5080 (gilt nur für Gebrauchtfahrzeuge)

Beurteilung	A Mech. Zustand	B Karosserie	C Lack	D Innenraum/ Sonstiges	E Elektrische und elektronische Ausrüstung
Besonders gut Klasse 1	Einwandfrei ohne Verschleißerscheinungen. Planmäßig gewartet.	Gänzlich unbeschädigt. Keine Beulen. Keine Kratzer. Keine Roststellen.	Originallack neuwertig konserviert. Hochglanz ohne Flecken oder Kratzspuren.	Reifenabnützung bis 40 %. Originaldimension. Original Schließsystem mit Betriebsanleitung vorhanden. Keine Abnützungsspuren.	Einwandfrei ohne Störungen.
Gut Klasse 2	Geringe Verschleißerscheinungen. Kein Reparaturbedarf. Kleinere Einstellarbeiten oder Inspektionen erforderlich.	Kleine Beulen oder Kratzer. Geringe Steinschlagschäden.	Originallack oder gute Neulackierung. Kleine Kratzer oder Mattstellen im Decklack. Vereinzelte Steinschlagschäden ausgebessert.	Reifenabnützung bis 60 %. Original Dimension. Original Schließsystem und Betriebsanleitung vorhanden. Geringe Abnützungsspuren.	Akkumulator für den Antrieb innerhalb der Garantiezeit und Komfortelektronik funktionstüchtig.
Geringgradig Klasse 3	Mittlerem Kilometerstand entsprechende Reparaturen oder Wartungsarbeiten erforderlich.	Beulen und Kratzer. Leichte Blechschäden. Diverse Roststellen. Frühere Unfallschäden behoben, aber Spuren sichtbar. Unpassendes Zubehör montiert.	Matter, korrodierter Lack oder schlechte Lackierung. Ausbesserungen erforderlich. Roststellen, erhebliche Steinschlagschäden.	Reifenabnutzung bis 80 %. Funktionsfähiges Schließsystem und Betriebsanleitung vorhanden. Deutliche Abnützungsspuren. Spuren von Wassereintritt. Originalradio fehlt.	Akkumulator für den Antrieb oder Komfortelektronik mit eingeschränkter Leistungsfähigkeit.
Defekt Klasse 4	Größere Reparaturen oder Überholarbeiten erforderlich. Verkehrssicherheit nicht gegeben. Nicht fahrbereit.	Große Unfallschäden. Starke Durchrostungen. Beschädigung an tragenden Teilen. Verkehrssicherheit nicht gegeben.	Neulackierung notwendig. Große Roststellen oder Rostflecken. Diverse farbfalsche Nachlackierungen.	Reifenabnützung bis 100 %. Unpassende Dimension oder stark einseitig abgefahren. Spuren von Gewalteinwirkung. Schließsystem unvollständig. Reparatur erforderlich. Beschädigung durch Wassereintritt	Sicherheitsrelevante Bauteile defekt.

XV. Sonderbestimmung Gebrauchtfahrzeuge (Gilt nur für Gebrauchtfahrzeuge)

Über die vorstehende Beschreibung hinausgehende Eigenschaften oder Beschaffenheiten wurden dem Käufer nicht zugesagt/vereinbart. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Gebrauchtfahrzeugen außerhalb der Leistungsbeschreibung vorliegende allfällige Mängel des Kraftfahrzeugs in Bezug auf den Zustand bestimmter Teile, insbesondere Verschleißteile, Rostschäden, Abnutzungserscheinungen, vorliegen können.

XVI. Liefertermin (gilt nur für Neufahrzeuge)

Die Verkäuferin kann ohne in Verzug zu geraten, den Liefertermin bei Fahrzeugen in serienmäßiger Ausstattung um 2 Wochen, bei Fahrzeugen in Sonderausführung um zwei Monate überschreiten. Wird die Lieferung des Fahrzeugs durch Umstände verzögert, die die Verkäuferin nicht zu vertreten hat, insbesondere durch Lieferverzögerungen des Herstellers oder Importeurs, verlängern sich vereinbarte Lieferfristen entsprechend. Die Verkäuferin haftet für daraus resultierende Lieferverzögerungen nicht, soweit sie kein Verschulden trifft.

XVII. Sondervereinbarungen

(1) *Vorbehaltlich Kredit* bedeutet: Der Kaufpreis muss von einem Kreditinstitut (mit Ausnahme der Anzahlung) finanziert werden. Finanzierung erfolgt über Antrag des Käufers.
(2) *Vorbehaltlich Leasing* bedeutet: Der Kaufpreis muss von einem Leasingunternehmen finanziert werden. Vom Leasingunternehmen verlangte Depot- oder Mietvorauszahlungen müssen vom Käufer geleistet werden.
(3) *Vorbehaltlich Probefahrt* bedeutet: Der Käufer muss der Verkäuferin sofort nach Probefahrt schriftlich mitteilen, dass der gegenständliche Kaufantrag gegenstandslos ist, andernfalls ist er an den Kaufantrag gebunden. Der Käufer ist auch dann an den Kaufantrag gebunden, wenn er die vereinbarte Probefahrt nicht durchführt.
(4) *Vorbehaltlich ÖAMTC/ARBÖ-Ankaufstest* bedeutet: Dort ausgewiesene S-Mängel werden von der Verkäuferin nach Bekanntgabe umgehend unentgeltlich behoben [gilt nur für Gebrauchtfahrzeuge, die nicht in eine Klasse 1-4 der Tabellen A - E (Pkt. XIV.) eingestuft sind].

XVIII. Bedingungen für die Ausführung von Instandsetzungsarbeiten an Kraftfahrzeugen

(1) Kostenvoranschläge:
Der Umstand, dass ein Kostenvoranschlag ohne Gewähr und gegen Entgelt erstellt wird, muss ausdrücklich vereinbart werden. Mündliche Auskünfte über voraussichtliche Reparaturkosten sind keine Kostenvoranschläge.
(2) Erfüllungsort:
Der Reparaturauftrag wird grundsätzlich in der Werkstätte der Auftragnehmerin ausgeführt, zu der der Auftraggeber das Kfz gebracht hat; diese ist Erfüllungsort des Reparaturauftrages. Die Auftragnehmerin ist jedoch berechtigt, die Arbeiten auch in einer ihrer anderen Werkstätten durchzuführen oder an eine Spezialwerkstätte zu vergeben. Der Reparaturauftrag ermächtigt die Auftragnehmerin zur Durchführung von Probe- und Überstellungsfahrten. Muss der Reparaturgegenstand in eine Werkstätte der Auftragnehmerin eingeschleppt werden, entscheidet die Auftragnehmerin, in welcher Werkstätte die Reparatur durchgeführt wird.
(3) Leistungszeit:
Lieferfristen bzw. Fertigstellungstermine sind grundsätzlich unverbindlich. Wird ein Fertigstellungstermin fix vereinbart, ist er im Reparaturauftrag schriftlich festzuhalten.
(4) Übergabe nach erfolgter Reparatur:
Nach Erfüllung des Reparaturauftrags erfolgt die Ausfolgung des Kfz in der Werkstätte der Auftragnehmerin, in der die Reparatur durchgeführt wurde, nach vollständiger Bezahlung des Werklohnes. Als Zahlungsmittel werden Bargeld – jedoch nur bis zu einem maximalen Betrag von € 10.000,00 pro Auftraggeber und Jahr – sowie folgende Kreditkarten akzeptiert: MAESTRO-BANKOMAT, MASTERCARD, VISA. Rechnungen werden dem Auftraggeber ausgefolgt, eine Zusendung von Rechnungen ist nicht möglich. Begehrt die Auftragnehmerin im Fall des Zahlungsverzugs Verzugszinsen, so hat der Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 4 % zu bezahlen. Für Mahnungen werden zusätzlich Mahnspesen in Höhe von € 40,00 pro Mahnung verrechnet, es sei denn, dieser Betrag stünde zur Höhe der eingemahnten Forderung in keinem angemessenen Verhältnis.
(5) Zurückbehaltungsrecht:
Bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus dem gegenständlichen und aus früheren Aufträgen, die vom selben Auftraggeber hinsichtlich desselben Kfz erteilt worden sind, steht der Auftragnehmerin ein Zurückbehalterecht am Reparaturgegenstand und allen sonst in die Innehabung der Auftragnehmerin gelangten Gegenständen des Auftraggebers zu. Weisungen, in bestimmter Weise über den Reparaturgegenstand zu verfügen, muss die Auftragnehmerin erst nach vollständiger Bezahlung ihrer Forderungen ausführen.
(6) Abholung des Kfz durch den Auftraggeber:
Der Auftraggeber gerät in Annahmeverzug, wenn er den Reparaturgegenstand nicht innerhalb von 48 Stunden ab nachweislicher Fertigstellungsmeldung (wobei Sonn- und Feiertage nicht mitgerechnet werden) bei der Auftragnehmerin abholt. In diesem Fall ist er verpflichtet, für PKW eine angemessene Standgebühr in Höhe von brutto € 28,-- pro Tag und für Motorräder eine angemessene Standgebühr in Höhe von brutto € 18,-- pro Tag zu leisten. Ist dem Auftragnehmer die Einstellung des Kfz nach Eintritt des Annahmeverzuges nicht möglich, ist er berechtigt, dieses auf Gefahr des Auftraggebers auf einer öffentlichen Verkehrsfläche abzustellen.
(7) Eigentumsvorbehalt:
Bis zur vollständigen Bezahlung bleiben alle gelieferten, eingebauten oder anmontierten Teile Eigentum des Auftragnehmers.
(8) Gewährleistung:
Bei berechtigten Gewährleistungsansprüchen wird die Auftragnehmerin in angemessener Frist die Verbesserung bewirken oder das Fehlende nachtragen. Sollte die Verbesserung unmöglich oder mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden sein, hat der Auftraggeber das Recht auf Preisminderung oder, sofern es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt, das Recht auf Auflösung des Vertrages. Im Fall der Auflösung des Vertrages hat der Auftraggeber der Auftragnehmerin eine angemessene Abgeltung für jene Reparaturarbeiten zu leisten, die mangelfrei erfolgt sind. Das Recht des Auftraggebers auf Irrtumsanfechtung oder auf Geltendmachung des Fehlens oder Wegfalls der Geschäftsgrundlage wird durch diesen Vertrag weder ausgeschlossen noch eingeschränkt. Es wird darauf hingewiesen, dass Verschleißteile nur eine dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Lebensdauer haben. Bei behelfsmäßigen Instandsetzungen ist nur mit einer den Umständen entsprechenden, sehr beschränkten Wirksamkeit zu rechnen. Auf den Umstand einer Behelfsreparatur ist der Auftraggeber ausdrücklich hinzuweisen. Eine Behelfsreparatur wird nur auf Wunsch des Auftraggebers durchgeführt.

(9) Schadenersatz:
Die Haftung der Auftragnehmerin für entgangenen Gewinn, sonstige reine Vermögensschäden und Schaden aus der Verletzung von vertraglichen Nebenleistungen, sofern diese leicht fahrlässig verursacht werden, wird ausgeschlossen.

(10) Altteile:
Ersetzte Altteile sind von der Auftragnehmerin bis zur Abholung des Kfz bzw. solange aufzubewahren, bis der Auftraggeber mangels Abholung des Kfz in Annahmeverzug gerät. Der Auftraggeber kann bei vertragsmäßiger Abholung des Kfz die Herausgabe der alten Teile verlangen; andernfalls ist die Auftragnehmerin berechtigt, diese Altteile zu entsorgen. Allfällige Entsorgungskosten trägt der Auftraggeber.

(11) Elektro- und Hybridfahrzeuge:
Bei Elektro- und Hybridfahrzeugen hat der Auftraggeber der Auftragnehmerin vor Beginn der Arbeiten sämtliche ihm bekannten sicherheits- oder funktionsrelevanten Umstände, insbesondere Unfälle, Unterbodenbeschädigungen, Wassereintritt, Ladeprobleme, Fehlermeldungen, ungewöhnliche Erwärmung, Rauchentwicklung oder bereits vorgenommene Eingriffe durch Dritte, wahrheitsgetreu und vollständig offenzulegen. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, aus Sicherheitsgründen besondere Prüf-, Sicherungs-, Isolations-, Transport-, Verwahrungs- oder Quarantänemaßnahmen zu setzen oder durch fachlich geeignete Dritte setzen zu lassen. Soweit technisch erforderlich, umfasst der Auftrag auch Batterie-, Lade-, Funktions- und Softwarediagnosen, Online-Diagnosen, Softwareupdates, Resets, Rekalibrierungen sowie Probe-, Prüf- und Überstellungsfahrten. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich zugesagt, schuldet die Auftragnehmerin keine bestimmte Reichweite, Ladegeschwindigkeit, Ladedauer, Batteriekapazität oder Kompatibilität mit bestimmter externer Ladeinfrastruktur. Besondere Sicherheits-, Transport-, Verwahrungs-, Diagnose- oder Entsorgungskosten trägt der Auftraggeber, soweit deren Ursache nicht schuldhaft von der Auftragnehmerin zu vertreten ist; der Beweis der Verursachung obliegt dem Auftraggeber.

(12) Kein Verwahrungsvertrag für im Kfz befindliche Gegenstände:
Die Auftragnehmerin schließt keinen Verwahrungsvertrag über allfällig im Kfz befindliche Gegenstände, sofern nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart wird. Gefährliche und wertvolle Gegenstände dürfen im Kfz nicht zurückgelassen werden. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass bei der Durchführung von Reparaturarbeiten im Kfz zurückgelassene Gegenstände beschädigt werden können.

(13) Die vorangeführten Bedingungen betreffen nur die Ausführung von Instandsetzungsarbeiten, Reparaturen, Service, Gebrauchtwagentest und Diagnosefahrten etc. an Kraftfahrzeugen. Die Geschäftsbedingungen, unter welchen die Bestellung (Kaufantrag) hinsichtlich den Ankauf von fabrikneuen Kraftfahrzeugen oder von gebrauchten Kraftfahrzeugen abgeschlossen wurden, werden hierdurch nicht berührt.

XIX. Bedingungen für die Probefahrt

(1) Benützung des Fahrzeugs:
Der Kaufinteressent ist verpflichtet, sich über die Behandlung und Führung des Fahrzeugs eingehend zu unterrichten (Bedienungsanleitung). Er haftet für alle Schäden, die durch die unsachgemäße Behandlung des Fahrzeuges entstehen. Für Verstöße gegen gesetzliche oder behördliche Ge- oder Verbote durch den Kaufinteressenten im Zusammenhang mit der Benützung des Kfz trägt der Kaufinteressent die Verantwortung und hat die Rainer Kraftfahrzeughandels GmbH schad- und klaglos zu halten. Der Kaufinteressent verpflichtet sich, die Fahrzeugpapiere nicht im Fahrzeug zurückzulassen, beim Verlassen des Fahrzeuges Türen und Fenster ordnungsgemäß zu sichern bzw. zu verschließen und das Fahrzeug nach Möglichkeit auf bewachten Parkplätzen oder in Garagen abzustellen. Die gewerbliche Personenbeförderung, das Fahren auf Rundkursen, die Teilnahme an motorsportlichen Veranstaltungen und die Ausbildung von Fahrschülern sind verboten. Verboten sind weiters das Abschleppen oder Schieben anderer Fahrzeuge mit dem Fahrzeug. Ebenso verboten sind Fahrten ins Ausland. Im Fall des Zuwiderhandelns gegen diese vertraglichen Verbote haftet der Kaufinteressent für sämtliche daraus resultierenden Schäden. Im Fahrzeug ist absolutes Rauchverbot (gilt auch für E-Zigaretten) zu beachten. Bei Zuwiderhandeln ist der Kaufinteressent zur Zahlung einer verschuldensunabhängigen Konventionalstrafe in Höhe von € 150,-- für die Reinigung des Fahrzeugs (Ozonbehandlung o.ä.) und die eintretende Wertminderung verpflichtet. Die Konventionalstrafe ist nicht zu bezahlen, wenn der Kaufinteressent das Fahrzeug, in dem das Rauchverbot nicht beachtet wurde, erwirbt.

(2) Weitergabe des Fahrzeuges:
Das Fahrzeug wird ausschließlich vom Kaufinteressenten selbst gelenkt. Jede Weitergabe des Fahrzeuges (insbesondere durch Überlassung der Kfz-Schlüssel) an Dritte ist verboten.

(3) Rückstellung:
Der Kaufinteressent ist verpflichtet das Fahrzeug zum vereinbarten Termin am vereinbarten Ort und in ordnungsgemäßem Zustand zurückzustellen und eventuelle Beschädigungen ohne Aufforderung zu melden. Der Kaufinteressent ist verpflichtet verlorenes bzw. beschädigtes Zubehör zu ersetzen. Dies gilt auch für die Kosten der Wiederbeschaffung von abhandengekommenen Kfz-Papieren. Bei Verlust bzw. Beschädigung des Reparatursatzes inkl. Kompressor, des Hebels für den Wagenheber, des Abschlepphakens, des Pannensets, der Warnweste, der Autoapotheke (Verbandszeug nach, § 102 KFG) oder des Eiskratzers ist der Preis laut der aktuellen und ausgehängten Preisliste zu ersetzen. Für Verlust oder Beschädigung von Gegenständen, die der Kaufinteressent im/auf dem Kfz zurücklässt, haftet die Rainer Kraftfahrzeughandels GmbH nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(4) Versicherungen und Haftung

A) Haftpflichtversicherung (Fremdschäden):

Das Fahrzeug ist haftpflichtversichert. Fremdschäden, die durch diese Haftpflichtversicherung nicht gedeckt sind bzw. die Versicherungsdeckung überschreiten, trägt, sofern die Rainer Kraftfahrzeughandels GmbH kein Verschulden trifft, der Kaufinteressent und hat die Rainer Kraftfahrzeughandels GmbH schad- und klaglos zu stellen.

B) Nicht von einer Vollkaskoversicherung gedeckte Schäden am Fahrzeug:

a. Die Kosten für eine Behebung von derartigen Beschädigungen hat der Kaufinteressent zu tragen.

b. Soweit der Schaden nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (Grunddeckung Vollkasko: Versichert sind das Fahrzeug und seine Teile, die im versperrten Fahrzeug verwahrt oder an ihm befestigt sind, gegen Beschädigung, Zerstörung und Verlust (i) durch folgende Naturgewalten: unmittelbare Einwirkung von Blitzschlag, Felssturz, Steinschlag, Erdrutsch, Muren, Lawinen, Schneedruck, Hagel, Hochwasser, Überschwemmungen und Sturm (wetterbedingte Luftbewegung von mehr als 60 km/h). Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden; (ii) durch Brand oder Explosion; (iii) durch Diebstahl, Raub oder unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen; (iv) durch Kollision des in Bewegung befindlichen Fahrzeuges mit Haarwild auf Straßen mit öffentlichem Verkehr; (v) durch mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen; (vi) darüber hinaus durch Unfall, das ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis; Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sind daher nicht versichert.) für die Kaskoversicherung abgedeckt wird, trägt diesen - mit Ausnahme des Selbstbehaltes und der für den entstandenen Verwaltungsaufwand angemessenen Administrationskostenpauschale in Höhe von EUR 150,00 - die Rainer Kraftfahrzeughandels GmbH, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass durch den Kaufinteressenten folgende Bedingungen strikt eingehalten werden:
 i. unverzügliche Abgabe einer Schadensmeldung
 ii. Es darf kein Verstoß gegen die in Absatz (1) und (2) dieses Vertragspunkts geregelten Verbote vorliegen (siehe oben).

c. Der Kaufinteressent haftet in jedem Fall, also selbst bei vereinbartem Ausschluss des Selbstbehaltes, wenn der Schaden entsteht bei:
 i. grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verursachung des Unfalls oder der Beschädigung sowie bei Fahrten unter Einfluss von Alkohol oder Drogen oder im übermüdeten oder aus anderem Grund nicht fahrtüchtigen Zustand;
 ii. für alle durch das Ladegut entstehenden Schäden (z.B.: schlechtes Verstauen, ungenügender Verschluss) sowie für Schäden an Aufbauten von LKW (Plane, Koffer, Spiegel, Ladebordwand) haftet der Kaufinteressent ohne Begrenzung.

Bei Probefahrten mit dem „blauen" Probekennzeichen, bei denen kein Bevollmächtigter der Rainer Kraftfahrzeughandels GmbH teilnimmt, besteht keine Kaskoversicherung. Besteht sonst keine Versicherungsdeckung aus Gründen, die vom Kaufinteressent zu vertreten sind, haftet dieser für den entstandenen Schaden, ebenso für Schäden, die nicht von einer Versicherung gedeckt sind (z.B.: Brandlöcher und Beschädigungen im Inneren des Kfz).

(5) Verhalten bei Verkehrsunfällen und Pannen:
Der Kaufinteressent ist verpflichtet im Fall der Beteiligung an einem Verkehrsunfall alles vorzukehren, was zur Klärung des Tatbestandes dienlich ist, insbesondere sofortige polizeiliche Meldung, Feststellung der Kennzeichen der anderen am Unfall beteiligten Fahrzeuge, Feststellung von Namen und Anschrift der beteiligten Personen und Zeugen, Anfertigung einer Lageskizze usw. Der Kaufinteressent ist verpflichtet, die Rainer Kraftfahrzeughandels GmbH von einem Unfall oder einer Panne unverzüglich zu verständigen und der Rainer Kraftfahrzeughandels GmbH bzw. deren Versicherer alle geforderten Aufklärungen unverzüglich, jedenfalls aber sofort auf Anfrage, zu geben. Der Kaufinteressent ist nicht berechtigt einen Anspruch Dritter im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall oder einer Panne ganz oder teilweise anzuerkennen oder zu befriedigen. Die eigenmächtige Erteilung von Reparaturaufträgen durch den Kaufinteressenten ist untersagt.

(6) Sonstige Vertragsbestimmungen:
Für den Fall des Zahlungsverzuges verpflichtet sich der Kaufinteressent zur Zahlung von Verzugszinsen in Höhe von 4 %. Für Mahnungen werden zusätzlich Mahnspesen in Höhe von € 40,-- pro Mahnung verrechnet, es sei denn, dieser Betrag stünde zur Höhe der eingemahnten Forderung in keinem angemessenen Verhältnis.

XX. Datenschutz

Die Rainer Kraftfahrzeughandels GmbH verarbeitet im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Vertrages personenbezogene Daten gemäß der bei Vertragsabschluss gesondert ausgehändigten Datenschutzerklärung nach Art. 13, 14 und 21 DSGVO. Die Datenschutzerklärung ist zudem in den Geschäftsräumen einsehbar und unter https://www.rainer.co.at/datenschutz abrufbar.

XXI. Rechtswahl

Auf sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen der Verkäuferin und dem Käufer, inklusive auf diese AGB, ist österreichisches materielles Recht anzuwenden, soweit dem Käufer dadurch nicht der Schutz zwingender Verbraucherschutzbestimmungen des Staates, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, entzogen wird.

XXII. Ausschluss der Aktualisierungspflicht gemäß § 7 Verbrauchergewährleistungsgesetz (Keine „Update-Pflicht" der Verkäuferin)

(1) Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Aktualisierungspflicht der Verkäuferin für die Bereitstellung digitaler Inhalte in Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand ausgeschlossen wird.
(2) Die Verkäuferin ist gegenüber dem Käufer für die Aktualisierung folgender digitaler Elemente des Kaufgegenstandes nicht verantwortlich: Navigationssystem, Infotainmentsystem sowie Fahrzeugupdates.

XXIII. Teilnichtigkeit

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam, ungültig und/oder nichtig sein oder im Laufe ihrer Dauer werden, so berührt dies die Rechtswirksamkeit und die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsteile verpflichten sich in diesem Fall, die rechtsunwirksame, ungültige und/oder nichtige Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die rechtswirksam und gültig ist und in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung der ersetzten Bestimmung – soweit als möglich und rechtlich zulässig – entspricht.

XXIV. Schlussbestimmungen

(1) Alle Erklärungen rechtsverbindlicher Art aufgrund dieses Vertrages haben schriftlich an die zuletzt bekannt gegebene Adresse des jeweils anderen Vertragspartners zu erfolgen. Wird eine Erklärung an die zuletzt schriftlich bekannt gegebene Adresse übermittelt, so gilt diese dem jeweiligen Vertragspartner als zugegangen.
(2) Die Bezeichnung der für die einzelnen Kapitel gewählten Überschriften dient einzig und allein der Übersichtlichkeit und ist daher nicht zur Auslegung dieses Vertrages heranzuziehen.
(3) Die Abtretung einzelner Rechte und Pflichten des Käufers aus dem Kaufvertrag bzw. den AGB ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Verkäuferin zulässig. Die AGB entfalten so lange ihre Wirksamkeit, bis sie von der Verkäuferin durch neue AGB ergänzt oder ersetzt werden oder durch schriftliche Einzelvereinbarungen abgeändert werden.

RAINER KFZ Handels GmbH AGB B2B

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

XXV. Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („**AGB**") gelten als Rahmenvereinbarung für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der Rainer Kraftfahrzeughandels GmbH, FN 53602b (die „**Verkäuferin**" oder die „**Auftragnehmerin**") und jedem unternehmerischen Vertrags- oder Verhandlungspartner (der „**Käufer**", der „**Kaufinteressent**" oder der „**Auftraggeber**"), auch für alle künftigen Geschäfte, selbst wenn im Einzelfall, insbesondere bei künftigen Ergänzungs- oder Folgeaufträgen, nicht nochmals ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. Der Geltungsbereich dieser AGB umfasst (unabhängig vom Zustandekommen eines Vertragsverhältnisses) alle Angebote, Annahmen, vertragliche Beziehungen und sonstige Rechtsgeschäfte und Leistungen der Verkäuferin, auch wenn deren Geltung nicht jeweils nochmals ausdrücklich vereinbart wurde. Es gilt jeweils die bei Vertragsabschluss aktuelle Fassung der AGB der Verkäuferin, abrufbar auf der Homepage (https://www.rainer.co.at/datenschutz).
(2) Mit der Bestellung bzw. dem Kauf einer Ware, der Abgabe einer Willenserklärung gegenüber der Verkäuferin oder dem Abschluss eines sonstigen Rechtsgeschäftes unterwirft sich der Geschäftspartner ausdrücklich diesen AGB der Verkäuferin.
(3) Die Verkäuferin kontrahiert und verhandelt ausschließlich unter Zugrundelegung dieser AGB. Jegliche Abweichungen von diesen AGB bedürfen der schriftlichen Bestätigung der Verkäuferin.
(4) Gegen von diesen AGB abweichende Bedingungen (Allgemeine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen etc.) des Käufers erhebt die Verkäuferin hiermit Widerspruch und diese finden keine Anwendung. Abweichende Bedingungen des Käufers verpflichten die Verkäuferin auch dann nicht, wenn (i) darin die Gültigkeit derselben als ausdrückliche Bedingung genannt ist oder (ii) die Verkäuferin in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Käufers ist, eine Lieferung oder Leistung erbringt und solchen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht.
(5) Spezielle schriftliche Vereinbarungen, wie insbesondere vertragliche Sondervereinbarungen, sind jedenfalls vorrangig anzuwenden.

XXVI. Angebot/Bestellung

(1) Angebote der Verkäuferin sind unverbindlich und freibleibend und nur als Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zu verstehen.
(2) Zusagen, Zusicherungen und Garantien oder von diesen AGB abweichende Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss werden erst durch schriftliche Bestätigung der Verkäuferin verbindlich.
(3) Bestellungen sind verbindliche Angebote bzw. Kaufanträge des Käufers zum Vertragsabschluss; sie sind für den Käufer ab Zugang bei der Verkäuferin verbindlich. Der Käufer ist an seinen Kaufantrag für die Dauer von 2 Wochen ab Zugang bei der Verkäuferin gebunden (Bindungsfrist). Der Kaufantrag gilt als angenommen, wenn ihn die Verkäuferin nicht innerhalb dieser Frist ablehnt.
(4) Alle sonstigen, auch später getroffenen Vereinbarungen oder Nebenabreden werden erst durch die schriftliche Bestätigung der Verkäuferin wirksam. Dies gilt insbesondere für gesonderte Vorgaben bzw. Anforderungen des Käufers. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen der Bestellung bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Verkäuferin und werden – ohne Rechtsanspruch des Käufers – nur im Ausnahmefall und gegen Ersatz der entsprechenden Mehrkosten durchgeführt.

XXVII. Kaufgegenstand (Gebrauchtfahrzeuge)

Bei Gebrauchtfahrzeugen ergeben sich Eigenschaften und Zustand des Kaufgegenstands aus der Gebrauchtfahrzeugbewertungsskala gemäß Punkt XI. Soweit sich aus der Zustandsbewertung nichts anderes ergibt, besitzt der Kaufgegenstand jene Mängel und Abnützungserscheinungen, die aufgrund des Alters und der Fahrleistung des Fahrzeugs als gewöhnlich zu bezeichnen sind. Veränderungen des km-Standes laut Tachoanzeige wurden durch die Verkäuferin nicht vorgenommen. Eine Zusage, dass solche Änderungen durch Dritte (Vorbesitzer) nicht vorgenommen wurden, kann nicht abgegeben werden. Ein im Kaufvertrag, der Auftragsbestätigung oder der Rechnung angeführter km-Stand entspricht daher der Tachoanzeige und stellt keine Zusicherung einer bestimmten Eigenschaft des Kaufgegenstandes dar.

XXVIII. Erfüllung

(4) Erfüllungsort ist der Sitz der Verkäuferin, und zwar diejenige Verkaufsstelle, in der der Kaufantrag gestellt wurde, dies auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.
(5) Wurde der Kaufantrag nicht in einer Verkaufsstelle der Verkäuferin gestellt, wird der Ort, an dem der Kaufgegenstand abzuholen ist, dem Käufer gesondert bekannt gegeben. Die Verkäuferin hat den Vertrag erfüllt, wenn sie den Kaufgegenstand ordnungsgemäß zur Abholung bereitgestellt und den Käufer hiervon nachweislich verständigt hat, jedenfalls aber, wenn der Käufer den Kaufgegenstand übernommen hat. Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufgegenstand binnen 48 Stunden ab nachweislicher Verständigung von der Bereitstellung (wobei Sonn- und Feiertage nicht mitgerechnet werden) bei der Verkäuferin abzuholen. Wird der Kaufgegenstand verspätet übernommen, ist die Verkäuferin berechtigt, für PKW eine angemessene Standgebühr in Höhe von brutto € 28,-- pro Tag und für Motorräder eine angemessene Standgebühr in Höhe von brutto € 18,-- pro Tag zu verrechnen. In diesem Fall haftet die Verkäuferin für Schäden am Kaufgegenstand nur bei grobem Verschulden.
(6) Der Käufer hat den Vertrag erst dann vollständig erfüllt, wenn der Kaufpreis samt allen aus dem Kaufvertrag ersichtlichen Nebenspesen am Konto der Verkäuferin eingegangen ist.

XXIX. Eigentumsvorbehalt

(7) Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises samt Nebenspesen bleibt der Kaufgegenstand, auch bei vorzeitig erfolgter Übergabe an den Käufer, im Eigentum der Verkäuferin. Im Fall des Eigentumsvorbehalts ist der Kaufgegenstand vom Käufer auf seine Kosten gegen die in der Kfz-Vollkasko-Versicherung bezeichneten, Risiken zu versichern.
(8) Der Käufer trägt das gesamte Risiko für den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Kaufgegenstand, insbesondere für die Gefahr des Untergangs, des Verlusts oder der Verschlechterung.
(9) Der Eigentumsvorbehalt dient auch der Sicherung von Forderungen der Verkäuferin gegen den Käufer aus einer allenfalls laufenden Geschäftsbeziehung bis zum Ausgleich von im Zusammenhang mit dem Kauf zustehenden Forderungen.
(10) Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts steht das Recht zum Besitz der Fahrzeugpapiere der Verkäuferin zu. Der Typenschein/COC-Papier für den Kaufgegenstand bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises samt Nebenspesen in der Verwahrung der Verkäuferin.
(11) Sollte von irgendjemandem auf den unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Kaufgegenstand gegriffen werden (aus welchen Gründen auch immer), insbesondere, wenn der Kaufgegenstand gepfändet werden sollte, hat der Käufer die Verkäuferin (Vorbehaltseigentümerin) sofort zu verständigen. Der Käufer haftet in diesem Fall gegenüber der

Verkäuferin für alle Schäden, die der Verkäuferin durch die nicht oder verspätet erfolgte Verständigung entstehen.

(12) Für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes hat der Käufer den Kaufgegenstand pfleglich und schonend zu behandeln und in ordnungsgemäßem Zustand zu halten.

(13) Im Fall der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes hat der Käufer insbesondere eine allfällige Wertminderung verschuldensunabhängig zu ersetzen.

XXX. Kaufpreis

(5) Zahlungen werden zuerst auf Nebenspesen, dann auf Zinsen und zuletzt auf Kapital verrechnet. Überweisungen gelten erst mit Eingang des Betrages auf dem Konto der Verkäuferin als Zahlung. Bei Zahlungsverzug des Käufers ist die Verkäuferin berechtigt, nach eigener Wahl den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens oder Verzugszinsen zu begehren. Begehrt die Verkäuferin im Fall des Zahlungsverzugs Verzugszinsen, so hat der Käufer gemäß § 456 UGB bei verschuldetem Zahlungsverzug Verzugszinsen, in Höhe von 9,2 % über dem Basiszinssatz zu bezahlen. Für Mahnungen werden zusätzlich Mahnspesen in Höhe von € 40,00 pro Mahnung verrechnet, es sei denn, dieser Betrag stünde zur Höhe der eingemahnten Forderung in keinem angemessenen Verhältnis. Die Geltendmachung weitergehender Rechte und Forderungen bleibt hiervon unberührt. Die Verkäuferin ist auch berechtigt, bei Zahlungsverzug ab dem Tag der Übergabe des Kaufgegenstandes Zinseszinsen zu verlangen.

(6) Die Aufrechnung mit von der Verkäuferin bestrittenen und nicht rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen des Käufers ist ausgeschlossen, ebenso ausgeschlossen ist die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ohne rechtskräftigen Titel oder aufgrund von Ansprüchen aus anderen Rechtsgeschäften.

(7) Für Neufahrzeuge: Der Berechnung des Bruttokaufpreises liegen Steuern und Abgaben in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zugrunde. Dieser Kaufpreis wird für die Dauer von zwei Monaten garantiert.Danach kann sich der Kaufpreis durch Änderung oder Neueinführung von Steuern und Abgaben in dem Maße erhöhen oder senken, in dem sich deren gesetzliche Höhe verändert [Beispiel: Nettopreis (inkl. NOVA 10 %) € 11.000,00 + 20 % MwSt. € 2.200,00 = Bruttopreis € 13.200,00. a) Bei Erhöhung der MwSt. auf 20,5 % erhöht sich der Bruttopreis auf € 13.255,00. b) Bei Erhöhung der NOVA auf 11 % erhöht sich der Nettopreis inkl. NOVA auf € 11.100,00 und der Bruttopreis (inkl. 20 % MwSt.) auf € 13.320,00.)].

(8) Zahlungen haben auf das von der Verkäuferin angegebene Bankkonto zu erfolgen. Die Bezahlung des Kaufpreises hat mittels Banküberweisung auf das Konto der Rainer Kraftfahrzeughandels GmbH, IBAN AT61 5800 0203 7722 6144, zu erfolgen. Zahlung in bar oder mit Kreditkarte ist nicht zulässig.

XXXI. Rücktritt

(6) Erfüllt ein Teil den Vertrag nicht oder kommt in Verzug, ist der andere Vertragsteil unter Setzung einer Nachfrist von 1 Woche zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Hat der Käufer das Fahrzeug vor der vollständigen Zahlung des Kaufpreises samt Nebenspesen übernommen und gerät mit der Bezahlung trotz Setzung einer Nachfrist von 1 Woche in Verzug, hat die Verkäuferin, unbeschadet der Möglichkeit, vom Vertrag zurückzutreten, das Recht, das Fahrzeug unter Aufrechterhaltung des Kaufvertrages zurückzufordern bzw. einzuziehen und freihändig unter Anrechnung an die offene Kaufpreisforderung an einen Dritten zu verkaufen.

(7) Bei berechtigtem Rücktritt der Verkäuferin sowie bei unbegründetem Rücktritt des Käufers von einem Kaufvertrag oder vom Käufer aus vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführten Gründen erfolgtem Rücktritt über ein Vorführfahrzeug, ein gebrauchtes Fahrzeug oder ein Fahrzeug mit Kurzzulassung ist die Verkäuferin berechtigt, 10 % des Kaufpreises als Stornogebühr bzw. Pönale zu verlangen. Dabei handelt es sich um einen verschuldensunabhängigen, der Höhe nach nicht nachzuweisenden pauschalierten und angemessenen Schadenersatz. Ein darüberhinausgehender Schadenersatzanspruch der Verkäuferin bleibt weiterhin aufrecht.

(8) Bei berechtigtem Rücktritt des Käufers sowie unberechtigtem Rücktritt der Verkäuferin von einem Kaufvertrag über ein Neufahrzeug ist die Verkäuferin zur Rückzahlung der geleisteten Anzahlung samt 4 % Zinsen p.a. verpflichtet. Der Käufer ist jedoch nicht berechtigt, darüberhinausgehende Ansprüche geltend zu machen, es sei denn, dass die Verkäuferin einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hätte.

(9) Bei berechtigtem Rücktritt des Käufers von einem Kaufvertrag über ein Vorführfahrzeug, ein gebrauchtes Fahrzeug oder ein Fahrzeug mit Kurzzulassung ist der Käufer berechtigt, 10 % des Kaufpreises als Stornogebühr zu verlangen. Dabei handelt es sich um einen verschuldensunabhängigen, der Höhe nach nicht nachzuweisenden pauschalierten und angemessenen Schadenersatz.

(10) Bei Vertragsrücktritt entfällt jegliche Gebrauchtfahrzeugrücknahme (Übernahme eines Eintauschfahrzeugs) durch die Verkäuferin. Sollte das Eintauschfahrzeug bereits an die Verkäuferin übergeben worden sein, hat diese jedoch das Recht, den hierfür vereinbarten Preis zu bezahlen, anstatt das Eintauschfahrzeug zurückzustellen.

XXXII. Ersatzlieferung (bei Neufahrzeugen)

Bei Annahmeverzug des Käufers ist die Verkäuferin – sofern sie nicht gem. Pkt. VII.(1) vom Vertrag zurücktritt – berechtigt, über den Kaufgegenstand frei zu verfügen und an dessen Stelle einen gleichartigen Kaufgegenstand zu liefern. Sollte sich in diesem Fall die Lieferung des Ersatzfahrzeugs verzögern, kann der Käufer daraus keine Ansprüche ableiten, es sei denn, bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Verkäuferin.

XXXIII. Garantie/Gewährleistung/Irrtum

(9) Garantie (nur für Neufahrzeuge): Die jeweiligen Garantierichtlinien sind im Garantieheft/Digital Service Record des Fahrzeugs festgelegt. Daneben besteht die gesetzliche Gewährleistungspflicht der Verkäuferin, die durch die Garantie nicht eingeschränkt wird.

(10) Gewährleistung (bei Neufahrzeugen): Bei berechtigten Gewährleistungsansprüchen wird die Verkäuferin in angemessener Frist den mangelhaften Kaufgegenstand gegen einen mangelfreien austauschen bzw. in angemessener Frist die Verbesserung des Kaufgegenstandes bewirken oder das Fehlende nachtragen.

(11) Gewährleistung (bei Gebrauchtfahrzeugen): Bei berechtigten Gewährleistungsansprüchen wird die Verkäuferin in angemessener Frist die Verbesserung des Kaufgegenstandes bewirken oder das Fehlende nachtragen. Sollte die Verbesserung unmöglich oder mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden sein, hat der Käufer das Recht auf Preisminderung oder – sofern es sich nicht um einen bloß geringfügigen Mangel handelt – das Recht auf Auflösung des Vertrages. Im Fall des Austausches oder der Auflösung des Vertrages sowie bei Rückabwicklung aus sonstigen Gründen hat der Käufer Zug um Zug gegen Rückzahlung des Kaufpreises samt gesetzlichen Zinsen den Kaufgegenstand zurückzugeben und eine angemessene Abgeltung für die Benützung des Fahrzeugs zu leisten. Diese bestimmt sich nach dem subjektiven Nutzen, den der Käufer durch die tatsächliche Benützung des Fahrzeugs hatte. Dabei ist insbesondere die Kilometerlaufleistung des Fahrzeugs, nicht aber die Minderung des gemeinen Wertes ab berechtigter Geltendmachung der Vertragsaufhebung zu berücksichtigen.

(12) Der Käufer übernimmt in Bezug auf den Kaufgegenstand von der Verkäuferin eine Untersuchungs- und Rügepflicht gemäß §§ 377, 378 UGB (Mängelrüge). Die Mängelrüge hat unverzüglich, spätestens jedoch binnen 1 Woche ab Übergabe der Ware zu erfolgen. Mängel sind vom Käufer fristgerecht unter genauer Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels sowie mit genauer Beschreibung des Problems schriftlich bekanntzugeben und nachzuweisen. Versteckte Mängel müssen ebenfalls in dieser angemessenen Frist ab Entdecken angezeigt werden.

(13) Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, gilt der Kaufgegenstand als vertragskonform; diesfalls verliert der Käufer sämtliche Ansprüche, insbesondere aus dem Titel der Gewährleistung und des Schadenersatzes.

(14) Gewährleistungsrechte des Käufers (mit Ausnahme einer allenfalls im Einzelfall ausgehandelten Verkürzung der Gewährleistungsfrist bei gebrauchten Kraftfahrzeugen, wenn seit der Erstzulassung mehr als ein Jahr verstrichen ist), das Recht des Käufers auf Irrtumsanfechtung und auf Geltendmachung des Fehlens oder Wegfalls der Geschäftsgrundlage werden durch diesen Vertrag weder ausgeschlossen noch eingeschränkt.

(15) Mängelrügen werden (mit Ausnahme bei versteckten Mängeln) nur berücksichtigt, wenn sich die Leistung noch im Zustand der Übergabe befindet. Von der Gewährleistung und jeder sonstigen wie immer gearteten Haftung, gleich, aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen sind zudem insbesondere jene Mängel bzw. Schäden, die zurückzuführen sind auf: nachlässiger, unsachgemäßer, unsorgfältiger oder unrichtiger Gebrauch und/oder fahrlässiges Verhalten des Käufers, sowie gebrauchsbedingte Abnützung.

(16) Zur Mängelbehebung sind dem Verkäufer seitens des Käufers zumindest zwei Versuche zur gewährleistungsrechtlichen Verbesserung einzuräumen.

(17) Jedweder Ersatz für eine (versuchte oder erfolgreiche) Mängelbeseitigung durch den Käufer selbst oder durch Dritte (Ersatzvornahme) ist ausgeschlossen.

(18) Der Käufer hat zu beweisen, dass der Mangel bei der Übergabe vorhanden war. Die Anwendung des § 933b ABGB wird ausgeschlossen. Ebenso besteht keine Haftung für offenkundige Mängel.

(19) Behebungen eines vom Käufer behaupteten Mangels stellen kein Anerkenntnis dieses vom Käufer behaupteten Mangels dar.

(20) Die unter diesem Punkt angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß auch für jedes Einstehen für Mängel aus anderen Rechtsgründen.

(21) Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Mitarbeiter der Verkäuferin nicht berechtigt sind, Abmachungen zu treffen, die von den gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Verkäuferin abweichen. Diesbezügliche Absprachen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung der Geschäftsführung der Verkäuferin.

XXXIV. Schadenersatz

(1) Die Verkäuferin leistet Schadenersatz bei Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, eine Haftung bei leichter Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen; durch diese Einschränkung bleibt die Pflicht der Verkäuferin zum Ersatz von Personenschäden unberührt.

(2) Die Beweislast dafür, dass die Verkäuferin vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat, trifft den Käufer. Zudem ist eine Haftung der Verkäuferin für indirekte Schäden, entgangenen Gewinn sowie Mangelfolgeschäden ausgeschlossen. Die Haftung ist ebenso ausgeschlossen, insoweit ein Schaden von einer Versicherung oder Dritten zu tragen ist.

(3) Schadenersatzansprüche des Käufers sind bei sonstigem Verfall binnen zwei Jahren gerichtlich geltend zu machen.

(4) Die Haftung der Verkäuferin ist ausgeschlossen für Schäden durch unsachgemäße Inbetriebnahme, Behandlung oder Lagerung, durch den Käufer, oder natürliche Abnutzung, sofern dieses Ereignis kausal für den Schaden war. Ebenso besteht der Haftungsausschluss für Unterlassung notwendiger Reparaturen und Service, sofern die Verkäuferin nicht vertraglich die Pflicht zur Wartung übernommen hat.

(5) Der Haftungsausschluss umfasst auch Ansprüche gegen Mitarbeiter der Verkäuferin, Vertreter und Erfüllungsgehilfen aufgrund Schädigungen, die diese dem Käufer – ohne Bezug auf einen Vertrag ihrerseits mit dem Käufer – zufügen.

(6) Wenn und soweit der Käufer für Schäden, für die die Verkäuferin haftet, Versicherungsleistungen durch eine eigene oder zu seinen Gunsten abgeschlossen Schadenversicherung (z.B. Haftpflichtversicherung, Kasko, etc.) in Anspruch nehmen kann, verpflichtet sich der Käufer zur Inanspruchnahme der Versicherungsleistung und beschränkt sich die Haftung der Verkäuferin insoweit auf die Nachteile, die dem Käufer durch die Inanspruchnahme dieser Versicherung entstehen (z.B. höhere Versicherungsprämie).

XXXV. Gebrauchtfahrzeugbewertungs-Skala gemäß ÖNORM V 5080 (gilt nur für Gebrauchtfahrzeuge)

Beurteilung	A Mech. Zustand	B Karosserie	C Lack	D Innenraum/-Sonstiges	E Elektrische und elektronische Ausrüstung
Besonders gut Klasse 1	Einwandfrei ohne Verschleißerscheinungen. Planmäßig gewartet.	Gänzlich unbeschädigt. Keine Beulen. Keine Kratzer. Keine Roststellen.	Originallack neuwertig konserviert. Hochglanz ohne Flecken oder Kratzspuren.	Reifenabnützung bis 40 %. Originaldimension. Original Schließsystem mit Betriebsanleitung vorhanden. Keine Abnützungsspuren.	Einwandfrei ohne Störungen.
Gut Klasse 2	Geringe Verschleißerscheinungen. Kein Reparaturbedarf. Kleinere Einstellarbeiten oder Inspektionen erforderlich.	Kleine Beulen oder Kratzer Geringe Steischlagschäden.	Originallack oder gute Neulackierung. Kleine Kratzer oder Mattstellen im Decklack. Vereinzelte Steinschlagschäden ausgebessert.	Reifenabnützung bis 60 %. Original- Dimension Original Schließsystem und Betriebsanleitung vorhanden. Geringe Abnützungsspuren.	Akkumulator für den Antrieb innerhalb der Garantiezeit und Komfortelektronik funktionstüchtig.
Geringgut Klasse 3	Mittlerem Kilometerstand entsprechende Reparaturen oder Wartungsarbeiten erforderlich	Beulen und Kratzer. Leichte Blechschäden. Diverse Roststellen. Frühere Unfallschäden behoben, aber Spuren sichtbar. Unpassendes Zubehör montiert.	Matter, korrodierter Lack oder schlechte Lackierung Ausbesserungen erforderlich. Roststellen, erhebliche Steinschlagschäden.	Reifenabnutzung bis 80 %. Funktionsfähiges Schließsystem und Betriebsanleitung vorhanden. Deutliche Abnützungsspuren. Spuren von Wassereintritt. Originalradio fehlt.	Akkumulator für den Antrieb oder Komfortelektronik mit eingeschränkter Leistungsfähigkeit.
Defekt Klasse 4	Größere Reparaturen oder Überholarbeiten erforderlich. Verkehrssicherheit nicht gegeben. Nicht fahrbereit.	Große Unfallschäden. Starke Durchrostungen. Beschädigung an tragenden Teilen. Verkehrssicherheit nicht gegeben.	Neulackierung notwendig. Große Roststellen oder Rostflecken. Diverse farbfalsche Nachlackierungen	Reifenabnützung bis 100 %. Unpassende Dimension oder stark einseitig abgefahren. Spuren von Gewalteinwirkung. Schließsystem unvollständig. Reparatur erforderlich. Beschädigung durch Wassereintritt	Sicherheitsrelevante Bauteile defekt.

XXXVI. Sonderbestimmung Gebrauchtfahrzeuge (Gilt nur für Gebrauchtfahrzeuge)

Über die vorstehende Beschreibung hinausgehende Eigenschaften oder Beschaffenheiten wurden dem Käufer nicht zugesagt/vereinbart. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Gebrauchtfahrzeugen außerhalb der Leistungsbeschreibung vorliegende allfällige Mängel des Kraftfahrzeugs in Bezug auf den Zustand bestimmter Teile, insbesondere Verschleißteile, Rostschäden, Abnutzungserscheinungen, vorliegen können.

XXXVII. Liefertermin (gilt nur für Neufahrzeuge)

Die Verkäuferin kann ohne in Verzug zu geraten, den Liefertermin bei Fahrzeugen in serienmäßiger Ausstattung um 2 Wochen, bei Fahrzeugen in Sonderausführung um zwei Monate überschreiten.

XXXVIII. Sondervereinbarungen

(1) *Vorbehaltlich Kredit* bedeutet: Der Kaufpreis muss von einem Kreditinstitut (mit Ausnahme der Anzahlung) finanziert werden. Finanzierung erfolgt über Antrag des Käufers.

(2) *Vorbehaltlich Leasing* bedeutet: Der Kaufpreis muss von einem Leasingunternehmen finanziert werden. Vom Leasingunternehmen verlangte Depot- oder Mietvorauszahlungen müssen vom Käufer geleistet werden.

(3) *Vorbehaltlich Probefahrt* bedeutet: Der Käufer muss der Verkäuferin sofort nach Probefahrt schriftlich mitteilen, dass der gegenständliche Kaufantrag gegenstandslos ist, andernfalls ist er an den Kaufantrag gebunden. Der Käufer ist auch dann an den Kaufantrag gebunden, wenn er die vereinbarte Probefahrt nicht durchführt.

(4) *Vorbehaltlich ÖAMTC/ARBÖ-Ankaufstest* bedeutet: Dort ausgewiesene S-Mängel werden von der Verkäuferin nach Bekanntgabe umgehend unentgeltlich behoben [gilt nur für Gebrauchtfahrzeuge, die nicht in eine Klasse 1-4 der Tabellen A - E (Pkt. XI.) eingestuft sind].

XXXIX. Bedingungen für die Ausführung von Instandsetzungsarbeiten an Kraftfahrzeugen

(14) **Kostenvoranschläge**:
Kostenvoranschläge werden ohne Garantie abgegeben. Sollten sich zusätzliche Arbeiten als notwendig erweisen, kann der Kostenvoranschlag ohne Rücksprache mit dem Kunden um 10 % überschritten werden. Kostenvoranschläge sind grundsätzlich entgeltlich. Die zu ihrer Erstellung erbrachten Leistungen werden nach dem Werkstätten- Stundensatz verrechnet. Die mit der Erstellung des Kostenvoranschlags erforderlichen Auslagen, insb. Reisespesen, werden gesondert verrechnet. Wird aufgrund des Kostenvoranschlages der Reparaturauftrag erteilt, wird das Entgelt für den Kostenvoranschlag (mit Ausnahme der Auslagen) im Verhältnis des Auftrags zum Umfang des Kostenvoranschlags in Anrechnung gebracht.

(15) **Erfüllungsort**:
Der Reparaturauftrag wird grundsätzlich in der Werkstätte der Auftragnehmerin ausgeführt, zu der der Auftraggeber das Kfz gebracht hat; diese ist Erfüllungsort des Reparaturauftrages. Die Auftragnehmerin ist jedoch berechtigt die Arbeiten auch in einer ihrer anderen Werkstätten durchzuführen oder an eine Spezialwerkstätte zu vergeben. Der Reparaturauftrag ermächtigt die Auftragnehmerin zur Durchführung von Probe- und Überstellungsfahrten. Muss der Reparaturgegenstand in eine Werkstätte der Auftragnehmerin eingeschleppt werden, entscheidet die Auftragnehmerin, in welcher Werkstätte die Reparatur durchgeführt wird.

(16) **Leistungszeit**:
Lieferfristen bzw. Fertigstellungstermine sind grundsätzlich unverbindlich. Wird ein Fertigstellungstermin fix vereinbart, ist er im Reparaturauftrag schriftlich festzuhalten.

(17) **Übergabe nach erfolgter Reparatur**:
Nach Erfüllung des Reparaturauftrags erfolgt die Ausfolgung des Kfz in der Werkstätte der Auftragnehmerin, in der die Reparatur durchgeführt wurde, nach vollständiger Bezahlung des Werklohnes. Als Zahlungsmittel werden Bargeld – jedoch nur bis zu einem maximalen Betrag von € 10.000,00 pro Auftraggeber und Jahr – sowie folgende Kreditkarten akzeptiert: MAESTRO- BANKOMAT, MASTERCARD, VISA. Rechnungen werden dem Auftraggeber ausgefolgt, eine Zusendung von Rechnungen ist nicht möglich. Begehrt die Auftragnehmerin im Fall des Zahlungsverzugs Verzugszinsen, so hat der Auftraggeber gemäß § 456 UGB bei verschuldetem Zahlungsverzug Verzugszinsen, in Höhe von 9,2 % über dem Basiszinssatz zu bezahlen. Für Mahnungen werden zusätzlich Mahnspesen in Höhe von € 40,00 pro Mahnung verrechnet, es sei denn, dieser Betrag stünde zur Höhe der eingemahnten Forderung in keinem angemessenen Verhältnis.

(18) **Zurückbehaltungsrecht**:
Bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus dem gegenständlichen und aus früheren Aufträgen, die vom selben Auftraggeber hinsichtlich desselben Kfz erteilt worden sind, steht der Auftragnehmerin ein Zurückbehalterecht am Reparaturgegenstand und allen sonst in die Innehabung der Auftragnehmerin gelangten Gegenständen des Auftraggebers zu. Weisungen, in bestimmter Weise über den Reparaturgegenstand zu verfügen, muss die Auftragnehmerin erst nach vollständiger Bezahlung ihrer Forderungen ausführen.

(19) **Abholung des Kfz durch den Auftraggeber**:
Der Auftraggeber gerät in Annahmeverzug, wenn er den Reparaturgegenstand nicht innerhalb von 48 Stunden ab nachweislicher Fertigstellungsmeldung (wobei Sonn- und Feiertage nicht mitgerechnet werden) bei der Auftragnehmerin abholt. In diesem Fall ist der Auftraggeber verpflichtet, für PKWs eine angemessene Standgebühr in Höhe von brutto € 28,-- pro Tag und für Motorräder eine angemessene Standgebühr in Höhe von brutto € 18,-- pro Tag zu leisten. Ist der Auftragnehmerin die Einstellung des Kfz nach Eintritt des Annahmeverzuges nicht möglich, ist sie berechtigt, dieses auf Gefahr des Auftraggebers auf einer öffentlichen Verkehrsfläche abzustellen.

(20) **Eigentumsvorbehalt**:
Bis zur vollständigen Bezahlung bleiben alle gelieferten, eingebauten oder anmontierten Teile Eigentum der Auftragnehmerin.

(21) **Gewährleistung**:
Bei berechtigten Gewährleistungsansprüchen wird die Auftragnehmerin in angemessener Frist die Verbesserung bewirken oder das Fehlende nachtragen. Sollte die Verbesserung unmöglich oder mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden sein, hat der Auftraggeber das Recht auf Preisminderung oder, sofern es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt, das Recht auf Auflösung des Vertrages. Im Fall der Auflösung des Vertrages hat der Auftraggeber der Auftragnehmerin eine angemessene Abgeltung für jene

Reparaturarbeiten zu leisten, die mangelfrei erfolgt sind. Das Recht des Auftraggebers auf Irrtumsanfechtung oder auf Geltendmachung des Fehlens oder Wegfalls der Geschäftsgrundlage wird durch diesen Vertrag weder ausgeschlossen noch eingeschränkt. Es wird darauf hingewiesen, dass Verschleißteile nur eine dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Lebensdauer haben. Bei behelfsmäßigen Instandsetzungen ist nur mit einer den Umständen entsprechenden, sehr beschränkten Wirksamkeit zu rechnen. Auf den Umstand einer Behelfsreparatur ist der Auftraggeber ausdrücklich hinzuweisen. Eine Behelfsreparatur wird nur auf Wunsch des Auftraggebers durchgeführt.

(22) **Schadenersatz**:
Die Haftung der Auftragnehmerin für entgangenen Gewinn, sonstige reine Vermögensschäden und Schaden aus der Verletzung von vertraglichen Nebenleistungen, sofern diese leicht fahrlässig verursacht werden, wird ausgeschlossen.

(23) **Altteile**:
Ersetzte Altteile sind von der Auftragnehmerin bis zur Abholung des Kfz bzw. solange aufzubewahren, bis der Auftraggeber mangels Abholung des Kfz in Annahmeverzug gerät. Der Auftraggeber kann bei vertragsmäßiger Abholung des Kfz die Herausgabe der alten Teile verlangen; andernfalls ist die Auftragnehmerin berechtigt, diese Altteile zu entsorgen. Allfällige Entsorgungskosten trägt der Auftraggeber.

(24) **Elektro- und Hybridfahrzeuge**:
Bei Elektro- und Hybridfahrzeugen hat der Auftraggeber der Auftragnehmerin vor Beginn der Arbeiten sämtliche ihm bekannten sicherheits- oder funktionsrelevanten Umstände, insbesondere Unfälle, Unterbodenbeschädigungen, Wassereintritt, Ladeprobleme, Fehlermeldungen, ungewöhnliche Erwärmung, Rauchentwicklung oder bereits vorgenommene Eingriffe durch Dritte, wahrheitsgetreu und vollständig offenzulegen. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, aus Sicherheitsgründen besondere Prüf-, Sicherungs-, Isolations-, Transport-, Verwahrungs- oder Quarantänemaßnahmen zu setzen oder durch fachlich geeignete Dritte setzen zu lassen. Soweit technisch erforderlich, umfasst der Auftrag auch Batterie-, Lade-, Funktions- und Softwarediagnosen, Online-Diagnosen, Softwareupdates, Resets, Rekalibrierungen sowie Probe-, Prüf- und Überstellungsfahrten. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich zugesagt, schuldet die Auftragnehmerin keine bestimmte Reichweite, Ladegeschwindigkeit, Ladedauer, Batteriekapazität oder Kompatibilität mit bestimmter externer Ladeinfrastruktur. Besondere Sicherheits-, Transport-, Verwahrungs-, Diagnose- oder Entsorgungskosten trägt der Auftraggeber, soweit deren Ursache nicht schuldhaft von der Auftragnehmerin zu vertreten ist; der Beweis der Verursachung obliegt dem Auftraggeber.

(25) **Kein Verwahrungsvertrag für im Kfz befindliche Gegenstände**:
Die Auftragnehmerin schließt keinen Verwahrungsvertrag über allfällig im Kfz befindliche Gegenstände, sofern nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart wird. Gefährliche und wertvolle Gegenstände dürfen im Kfz nicht zurückgelassen werden. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass bei der Durchführung von Reparaturarbeiten im Kfz zurückgelassene Gegenstände beschädigt werden können.

(26) Die vorangeführten Bedingungen betreffen nur die Ausführung von Instandsetzungsarbeiten, Reparaturen, Service, Gebrauchtwagentest und Diagnosefahrten etc. an Kraftfahrzeugen. Die Geschäftsbedingungen, unter welchen die Bestellung (Kaufantrag) hinsichtlich den Ankauf von fabrikneuen Kraftfahrzeugen oder von gebrauchten Kraftfahrzeugen abgeschlossen wurden, werden hierdurch nicht berührt.

XL. Bedingungen für die Probefahrt

(7) **Benützung des Fahrzeugs:**
Der Kaufinteressent ist verpflichtet, sich über die Behandlung und Führung des Fahrzeugs eingehend zu unterrichten (Bedienungsanleitung). Er haftet für alle Schäden, die durch die unsachgemäße Behandlung des Fahrzeuges entstehen. Für Verstöße gegen gesetzliche oder behördliche Ge- oder Verbote durch den Kaufinteressenten im Zusammenhang mit der Benützung des Kfz trägt der Kaufinteressent die Verantwortung und hat die Rainer Kraftfahrzeughandels GmbH schad- und klaglos zu halten. Der Kaufinteressent verpflichtet sich die Fahrzeugpapiere nicht im Fahrzeug zurückzulassen, beim Verlassen des Fahrzeuges Türen und Fenster ordnungsgemäß zu sichern bzw. zu verschließen und das Fahrzeug nach Möglichkeit auf bewachten Parkplätzen oder in Garagen abzustellen. Die gewerbliche Personenbeförderung, das Fahren auf Rundkursen, die Teilnahme an motorsportlichen Veranstaltungen und die Ausbildung von Fahrschülern sind verboten. Verboten sind weiters das Abschleppen oder Schieben anderer Fahrzeuge mit dem Fahrzeug. Ebenso verboten sind Fahrten ins Ausland. Im Fall des Zuwiderhandelns gegen diese vertraglichen Verbote haftet der Kaufinteressent für sämtliche daraus resultierenden Schäden. Im Fahrzeug ist absolutes Rauchverbot (gilt auch für E-Zigaretten) zu beachten. Bei Zuwiderhandeln ist der Kaufinteressent zur Zahlung einer verschuldensunabhängigen Konventionalstrafe in Höhe von € 150,-- für die Reinigung des Fahrzeugs (Ozonbehandlung o.ä.) und die eintretende Wertminderung verpflichtet. Die Konventionalstrafe ist nicht zu bezahlen, wenn der Kaufinteressent das Fahrzeug, in dem das Rauchverbot nicht beachtet wurde, erwirbt.

(8) **Weitergabe des Fahrzeuges:**
Das Fahrzeug wird ausschließlich vom Kaufinteressenten selbst gelenkt. Jede Weitergabe des Fahrzeuges (insbesondere durch Überlassung der Kfz-Schlüssel) an Dritte ist verboten.

(9) **Rückstellung:**
Der Kaufinteressent ist verpflichtet das Fahrzeug zum vereinbarten Termin am vereinbarten Ort und in ordnungsgemäßem Zustand zurückzustellen und eventuelle Beschädigungen ohne Aufforderung zu melden. Der Kaufinteressent ist verpflichtet verlorenes bzw. beschädigtes Zubehör zu ersetzen. Dies gilt auch für die Kosten der Wiederbeschaffung von abhandengekommenen Kfz-Papieren. Bei Verlust bzw. Beschädigung des Reparatursatzes inkl. Kompressor, des Hebels für den Wagenheber, des Abschlepphakens, des Pannensets, der Warnweste, der Autoapotheke (Verbandszeug nach, § 102 KFG) oder des Eiskratzers ist der Preis laut der aktuellen und ausgehängten Preisliste zu ersetzen. Für Verlust oder Beschädigung von Gegenständen, die der Kaufinteressent im/auf dem Kfz zurücklässt, haftet die Rainer Kraftfahrzeughandels GmbH nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(10) **Versicherungen und Haftung**

C) Haftpflichtversicherung (Fremdschäden):

Das Fahrzeug ist haftpflichtversichert. Fremdschäden, die durch diese Haftpflichtversicherung nicht gedeckt sind bzw. die Versicherungsdeckung überschreiten, trägt, sofern die Rainer Kraftfahrzeughandels GmbH kein Verschulden trifft, der Kaufinteressent und hat die Rainer Kraftfahrzeughandels GmbH schad- und klaglos zu stellen.

D) Nicht von einer Vollkaskoversicherung gedeckte Schäden am Fahrzeug:

d. Die Kosten für eine Behebung von derartigen Beschädigungen hat der Kaufinteressent zu tragen.

e. Soweit der Schaden nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (Grunddeckung Vollkasko: Versichert sind das Fahrzeug und seine Teile, die im versperrten Fahrzeug verwahrt oder an ihm befestigt sind, gegen Beschädigung, Zerstörung und Verlust (i) durch folgende Naturgewalten: unmittelbare Einwirkung von Blitzschlag, Felssturz, Steinschlag, Erdrutsch, Muren, Lawinen, Schneedruck, Hagel, Hochwasser, Überschwemmungen und Sturm (wetterbedingte Luftbewegung von mehr als 60 km/h). Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden; (ii) durch Brand oder Explosion; (iii) durch Diebstahl, Raub oder unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen; (iv) durch Kollision des in Bewegung befindlichen Fahrzeuges mit Haarwild auf Straßen mit öffentlichem Verkehr; (v) durch mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen; (vi) darüber hinaus durch Unfall, das ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis; Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sind daher nicht versichert.) für die Kaskoversicherung abgedeckt wird, trägt diesen - mit Ausnahme des Selbstbehaltes und der für den entstandenen Verwaltungsaufwand angemessenen Administrationskostenpauschale in Höhe von EUR 150,00 - die Rainer Kraftfahrzeughandels GmbH, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass durch den Kaufinteressenten folgende Bedingungen strikt eingehalten werden:
 iii. unverzügliche Abgabe einer Schadensmeldung; und
 iv. es darf kein Verstoß gegen die in Absatz (1) und (2) dieses Vertragspunktes geregelten Verbote vorliegen (siehe oben).

f. Der Kaufinteressent haftet in jedem Fall, also selbst bei vereinbartem Ausschluss des Selbstbehaltes, wenn der Schaden entsteht bei:
 iii. grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verursachung des Unfalls oder der Beschädigung sowie bei Fahrten unter Einfluss von Alkohol oder Drogen oder im übermüdeten oder aus anderem Grund nicht fahrtüchtigen Zustand;
 iv. für alle durch das Ladegut entstehenden Schäden (zB.: schlechtes Verstauen, ungenügender Verschluss) sowie für Schäden an Aufbauten von LKW (Plane, Koffer, Spiegel, Ladebordwand) haftet der Kaufinteressent ohne Begrenzung.

Bei Probefahrten mit dem „blauen" Probekennzeichen, bei denen kein Bevollmächtigter der Rainer Kraftfahrzeughandels GmbH teilnimmt, besteht keine Kaskoversicherung. Besteht sonst keine Versicherungsdeckung aus Gründen, die vom Kaufinteressent zu vertreten sind, haftet dieser für den entstandenen Schaden, ebenso für Schäden, die nicht von einer Versicherung gedeckt sind (zB.: Brandlöcher und Beschädigungen im Inneren des Kfz).

(11) **Verhalten bei Verkehrsunfällen und Pannen:**
Der Kaufinteressent ist verpflichtet im Fall der Beteiligung an einem Verkehrsunfall alles vorzukehren, was zur Klärung des Tatbestandes dienlich ist, insbesondere sofortige polizeiliche Meldung, Feststellung der Kennzeichen der anderen am Unfall beteiligten Fahrzeuge, Feststellung von Namen und Anschrift der beteiligten Personen und Zeugen, Anfertigung einer Lageskizze usw. Der Kaufinteressent ist verpflichtet, die Rainer Kraftfahrzeughandels GmbH von einem Unfall oder einer Panne unverzüglich zu verständigen und der Rainer Kraftfahrzeughandels GmbH bzw. deren Versicherer alle geforderten Aufklärungen unverzüglich, jedenfalls aber sofort auf Anfrage, zu geben. Der Kaufinteressent ist nicht berechtigt einen Anspruch Dritter im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall oder einer Panne ganz oder teilweise anzuerkennen oder zu befriedigen. Die eigenmächtige Erteilung von Reparaturaufträgen durch den Kaufinteressenten ist untersagt.

(12) **Sonstige Vertragsbestimmungen:**
Für den Fall des Zahlungsverzuges verpflichtet sich der Kaufinteressent zur Zahlung von Verzugszinsen in Höhe von 9,2 % über dem Basiszinssatz. Für Mahnungen werden zusätzlich Mahnspesen in Höhe von € 40,00 pro Mahnung verrechnet, es sei denn, dieser Betrag stünde zur Höhe der eingemahnten Forderung in keinem angemessenen Verhältnis.

XLI. Zustimmung zur Datenverarbeitung

Die Rainer Kraftfahrzeughandels GmbH verarbeitet im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Vertrages personenbezogene Daten gemäß der bei Vertragsabschluss gesondert ausgehändigten Datenschutzerklärung nach Art. 13, 14 und 21 DSGVO. Die Datenschutzerklärung ist zudem in den Geschäftsräumen einsehbar und unter

https://www.rainer.co.at/datenschutz abrufbar.

XLII. Rechtswahl und Gerichtsstandsvereinbarung

(1) Auf sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen der Verkäuferin und dem Käufer, inklusive auf diese AGB, ist ausschließlich österreichisches materielles Recht, ohne dessen Regeln des internationalen Privatrechts, ohne das Einheitliche Kaufrecht der Vereinten Nationen (UN-Kaufrecht) und unter Ausschluss der Kollisionsnormen, anzuwenden.

(2) Als Gerichtsstand für sämtliche aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag resultierende Streitigkeiten wird die ausschließliche Zuständigkeit des Handelsgerichts Wien, wenn der Streitgegenstand den in § 49 JN genannten Betrag nicht übersteigt, die des Bezirksgerichts für Handelssachen Wien, vereinbart.

XLIII. Teilnichtigkeit

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam, ungültig und/oder nichtig sein oder im Laufe ihrer Dauer werden, so berührt dies die Rechtswirksamkeit und die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsteile verpflichten sich in diesem Fall, die rechtsunwirksame, ungültige und/oder nichtige Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die rechtswirksam und gültig ist und in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung der ersetzten Bestimmung – soweit als möglich und rechtlich zulässig – entspricht.

XLIV. Schlussbestimmungen

(1) Alle Erklärungen rechtsverbindlicher Art aufgrund dieses Vertrages haben schriftlich an die zuletzt bekannt gegebene Adresse des jeweils anderen Vertragspartners zu erfolgen. Wird eine Erklärung an die zuletzt schriftlich bekannt gegebene Adresse übermittelt, so gilt diese dem jeweiligen Vertragspartner als zugegangen.

(2) Die Bezeichnung der für die einzelnen Kapitel gewählten Überschriften dient einzig und allein der Übersichtlichkeit und ist daher nicht zur Auslegung dieses Vertrages heranzuziehen.

(3) Die Abtretung einzelner Rechte und Pflichten des Käufers aus dem Kaufvertrag bzw. den AGB ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Verkäuferin zulässig. Die AGB entfalten so lange und insofern ihre Wirksamkeit, bis sie von der Verkäuferin durch neue AGB ergänzt oder ersetzt werden oder durch schriftliche Einzelvereinbarungen abgeändert werden.

RAINER KFZ Handels GmbH AGB Ankauf

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

I. Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („**AGB**“) gelten als Rahmenvereinbarung für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der Rainer Kraftfahrzeughandels GmbH, FN 53602b (die „**Käuferin**“) und natürlichen und juristischen Personen (als „**Verkäufer**“) für das gegenständliche Rechtsgeschäft sowie gegenüber unternehmerisch handelnden Vertragspartnern auch für alle hinkünftigen Geschäfte, selbst wenn im Einzelfall, insbesondere bei künftigen Ergänzungs- oder Folgeaufträgen darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird. Der Geltungsbereich dieser AGB umfasst (unabhängig vom Zustandekommen eines Vertragsverhältnisses) alle Angebote, Annahmen, vertragliche Beziehungen und sonstige Rechtsgeschäfte und Leistungen der Käuferin, auch wenn deren Geltung nicht jeweils nochmals ausdrücklich vereinbart wurde.

(2) Gegenüber unternehmerischen Verkäufern gilt jeweils die bei Vertragsabschluss aktuelle Fassung der AGB der Käuferin, abrufbar auf der Homepage (https://www.rainer.co.at/).

(3) Mit dem Verkauf einer Ware, der Abgabe einer Willenserklärung gegenüber der Käuferin oder dem Abschluss eines sonstigen Rechtsgeschäftes unterwirft sich der Verkäufer ausdrücklich diesen AGB der Käuferin.

(4) Die Käuferin kontrahiert und verhandelt ausschließlich unter Zugrundelegung dieser AGB. Jegliche Abweichungen zu diesen AGB bedürfen der schriftlichen Bestätigung der Käuferin.

(5) Gegen von diesen AGB abweichende Bedingungen (Allgemeine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen etc.) des Verkäufers erhebt die Käuferin hiermit Widerspruch und diese finden keine Anwendung. Abweichende Bedingungen des Verkäufers verpflichten die Käuferin auch dann nicht, wenn (i) darin die Gültigkeit derselben als ausdrückliche Bedingung genannt ist oder (ii) die Käuferin in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Verkäufers ist, eine Lieferung oder Leistung erbringt und solchen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht.

(6) Spezielle schriftliche Vereinbarungen, wie insbesondere vertragliche Sondervereinbarungen, sind jedenfalls vorrangig anzuwenden.

II. Kaufgegenstand (Gebrauchtfahrzeuge)

(1) Bei Gebrauchtfahrzeugen ergeben sich Eigenschaften und Zustand des Kaufgegenstands aus der Gebrauchtfahrzeugbewertungsskala gemäß Punkt XI. Soweit sich aus der Zustandsbewertung nichts anderes ergibt, besitzt der Kaufgegenstand jene Mängel und Abnützungserscheinungen, die aufgrund des Alters und der Fahrleistung des Fahrzeugs als gewöhnlich zu bezeichnen sind. Veränderungen des km-Standes laut Tachoanzeige wurden durch den Verkäufer nicht vorgenommen. Eine Zusage, dass solche Änderungen durch Dritte (Vorbesitzer) nicht vorgenommen wurden, kann nicht abgegeben werden. Ein im Kaufvertrag, der Auftragsbestätigung oder der Rechnung angeführter km-Stand entspricht daher der Tachoanzeige und ist nicht die Zusage einer bestimmten Eigenschaft des Kaufgegenstandes.

(2) Dem Verkäufer bekannte Mängel, Unfallschäden, Vorschäden, Reparaturen, Austauschaggregate, technische Besonderheiten sowie sonstige für die Kaufentscheidung wesentliche Umstände sind dem Käufer vor Vertragsabschluss wahrheitsgemäß, vollständig und nachvollziehbar offenzulegen.

III. Angebot

(1) Der Verkäufer ist an den Kaufantrag für die Dauer von zwei Wochen ab Zugang bei der Käuferin gebunden (Bindungsfrist).

(2) Alle sonstigen, auch später getroffenen Vereinbarungen oder Nebenabreden werden erst durch die schriftliche Bestätigung der Käuferin wirksam.

IV. Erfüllung

(1) Erfüllungsort ist, sofern nichts anderes vereinbart ist, jener Sitz der Käuferin, der im Kaufangebot angegeben wurde. Wurde kein bestimmter Übernahmeort vereinbart, dann hat der Verkäufer der Käuferin einen zumutbaren Übergabeort rechtzeitig bekanntzugeben. Die Käuferin ist verpflichtet, den Kaufgegenstand binnen 2 Wochen ab nachweislicher Verständigung von der vertragsgemäßen Bereitstellung vom Verkäufer abzuholen. Vor Ablauf dieser Frist gerät die Käuferin nicht in Annahmeverzug. Wird der Kaufgegenstand nicht innerhalb der Frist übernommen, hat der Verkäufer der Käuferin zunächst eine angemessene Nachfrist von zumindest 1 Woche in Schriftform zu setzen. Für den Fall, dass der Verkäufer das angebotene Gebrauchtfahrzeug ab Kenntnis des Nichtzustandekommens des Kaufvertrages länger als 48 Stunden bei der Käuferin stehen lässt, so ist dieser verpflichtet für PKWs eine angemessene Standgebühr in Höhe von brutto € 28,-- pro Tag und für Motorräder eine angemessene Standgebühr in Höhe von brutto € 18,-- pro Tag zu leisten.

(2) Bis zur tatsächlichen Übernahme des Kaufgegenstands haftet der Verkäufer für dessen ordnungsgemäße Verwahrung.

(3) Die Käuferin hat den Vertrag vollständig erfüllt, wenn der Kaufpreis samt allen in dem jeweiligen Kaufvertrag ausdrücklich vereinbarten Nebenspesen bezahlt ist. Nicht ausdrücklich vereinbarte oder für die Käuferin vor Vertragsabschluss nicht hinreichend erkennbare Zusatzkosten schuldet die Käuferin nicht.

V. Eigentumsvorbehalt

(1) Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises samt Nebenspesen bleibt der Kaufgegenstand, auch bei vorgängig erfolgter Übergabe an die Käuferin, im Eigentum des Verkäufers. In diesem Fall hat der Verkäufer ab Übergabe auf seine Kosten für eine gesetzlich erforderliche Haftpflichtversicherung des Kaufgegenstandes zu sorgen.

(2) Der Typenschein bzw. das COC-Papier darf vom Verkäufer nur so lange zurückbehalten werden, als dies zur Sicherung des offenen Kaufpreises sachlich erforderlich und rechtlich zulässig ist. Der Verkäufer stellt der Käuferin jene Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung, die für die vertragsgemäße Nutzung, Zulassung oder Finanzierung des Fahrzeugs erforderlich sind, soweit dem keine berechtigten Sicherungsinteressen entgegenstehen.

(3) Sollte von irgendjemandem auf den unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Kaufgegenstand gegriffen werden, insbesondere, wenn der Kaufgegenstand gepfändet werden sollte, hat die Käuferin den Verkäufer (Vorbehaltseigentümer) sofort zu verständigen. Die Käuferin haftet für alle schuldhaft verursachten Schäden und nur in jenem Umfang, in dem der Schaden gerade durch die Verletzung dieser Verständigungspflicht entstanden ist.

VI. Kaufpreis

(9) Der Kaufpreis ergibt sich abschließend aus dem Kaufangebot einschließlich der dort ausdrücklich ausgewiesenen Nebenkosten. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen.
(10) Die Käuferin ist berechtigt, mit Gegenforderungen aufzurechnen, wenn diese vom Verkäufer anerkannt, gerichtlich festgestellt oder mit dem Vertragsverhältnis in rechtlichem Zusammenhang stehen.
(11) Zahlungen haben auf das vom Verkäufer bekannt gegebene Bankkonto zu erfolgen.

VII. Rücktritt

(11) Erfüllt ein Teil den Vertrag nicht oder kommt in Verzug, ist der andere Vertragsteil unter Setzung einer Nachfrist von 1 Woche zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
(12) Bei einem von der Käuferin zu vertretenden unberechtigten Rücktritt oder einer sonst von der Käuferin schuldhaft verursachten Vertragsaufhebung kann der Verkäufer nur den tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Schaden verlangen. Ein pauschaler oder verschuldensunabhängiger Schadenersatzanspruch des Verkäufers (zB Stornogebühr) ist ausgeschlossen.
(13) Bei einem berechtigten Rücktritt der Käuferin oder bei einem unberechtigten Rücktritt des Verkäufers sind bereits von der Käuferin geleistete Zahlungen unverzüglich zurückzuzahlen.
(14) Bei berechtigtem Rücktritt der Käuferin sowie unberechtigtem Rücktritt des Verkäufers von einem Kaufvertrag über ein Neufahrzeug ist der Verkäufer zudem zur Rückzahlung der geleisteten Anzahlung samt 4 % Zinsen (bei unternehmerischen Verkäufern gemäß § 456 UGB 9,2 % über dem Basiszinssatz) p.a. verpflichtet. Weitergehende Ansprüche der Käuferin, insbesondere auf Schadenersatz, bleiben davon unberührt.
(15) Bei berechtigtem Rücktritt der Käuferin von einem Kaufvertrag über ein Vorführfahrzeug, ein gebrauchtes Fahrzeug oder ein Fahrzeug mit Kurzzulassung ist die Käuferin berechtigt vom Verkäufer, 10 % des Kaufpreises als Stornogebühr zu verlangen. Dabei handelt es sich um einen verschuldensunabhängigen, der Höhe nach nicht nachzuweisenden pauschalierten und angemessenen Schadenersatz.

VIII. Rücktrittsrecht des Verkäufers gem. § 3 Konsumentenschutzgesetz

(3) Hat ein Verbraucher (als Verkäufer) dieses Angebot weder in den Geschäftsräumen noch auf einem Messe- oder Marktstand der Käuferin abgegeben, kann er bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen 2 Wochen von diesem Kaufantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Kopie dieses Kaufantrages, frühestens jedoch mit dem Tag, an dem der Verbraucher den Besitz des Kaufgegenstands erlangt, zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu, wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Unternehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat.
(4) Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Frist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird.

IX. Rücktrittsrecht des Verkäufers gem. §3a Konsumentenschutzgesetz

(1) Der Verbraucher (als Verkäufer) kann von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag weiters zurücktreten, wenn ohne seine Veranlassung für seine Einwilligung maßgebliche Umstände, die der Unternehmer im Zuge der Vertragsverhandlungen als wahrscheinlich dargestellt hat, nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten.

(2) Maßgebliche Umstände im Sinne des Abs. 1 sind
1. die Erwartung der Mitwirkung oder Zustimmung eines Dritten, die erforderlich ist, damit die Leistung des Unternehmers erbracht oder vom Verbraucher verwendet werden kann,
2. die Aussicht auf steuerliche Vorteile,
3. die Aussicht auf eine öffentliche Förderung und
4. die Aussicht auf einen Kredit.

(3) Der Rücktritt kann binnen einer Woche erklärt werden. Die Frist beginnt zu laufen, sobald für den Verbraucher erkennbar ist, dass die in Abs. 1 genannten Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten und er eine schriftliche Belehrung über dieses Rücktrittsrecht erhalten hat. Das Rücktrittsrecht erlischt jedoch spätestens einen Monat nach der vollständigen Erfüllung des Vertrags durch beide Vertragspartner, bei Bank- und Versicherungsverträgen mit einer ein Jahr übersteigenden Vertragsdauer spätestens einen Monat nach dem Zustandekommen des Vertrages.

(4) Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu, wenn
1. er bereits bei den Vertragsverhandlungen wusste oder wissen musste, dass die maßgeblichen Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten werden.
2. der Ausschluss des Rücktrittsrechts im Einzelnen ausgehandelt worden ist oder
3. der Unternehmer sich zu einer angemessenen Anpassung des Vertrages bereit erklärt.

(5) Für die Rücktrittserklärung gilt § 3 Abs. 4 KSchG sinngemäß [siehe oben VII.(2)].

X. Rücktrittsrecht des Verbrauchers gemäß § 11 Fern- und Auswärtsgeschäfts-Gesetz

Der Verbraucher kann von einem im Fernabsatz oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag binnen 2 Wochen ohne Angabe von Gründen zurücktreten. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem der Verbraucher oder ein vom Verbraucher benannter, nicht als Beförderer tätiger Dritter den Besitz des Kaufgegenstands erlangt. Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Frist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. Der Unternehmer stellt dem Verbraucher hierzu das Muster-Widerrufsformular gemäß Anhang I Teil B FAGG zur Verfügung. Die unmittelbaren Kosten der Rückstellung des Fahrzeugs sind vom Verbraucher zu tragen.

XI. Annahmeverzug des Käufers

Gerät der Käufer in Annahmeverzug, ist der Verkäufer berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Aufforderung und Setzung einer angemessenen Nachfrist über den Kaufgegenstand zu verfügen, sofern dem Käufer die Annahme weiterhin zumutbar möglich gewesen wäre.

XII. Garantie/Gewährleistung/Irrtum

(22) Garantie (nur für Neufahrzeuge): Die jeweiligen Garantierichtlinien sind im Garantieheft/Digital Service Record des Fahrzeugs festgelegt. Daneben besteht die gesetzliche Gewährleistungspflicht des Verkäufers, die durch die Garantie nicht eingeschränkt wird.
(23) Gewährleistung (bei Neufahrzeugen): Bei berechtigten Gewährleistungsansprüchen wird der Verkäufer in angemessener Frist den mangelhaften Kaufgegenstand gegen einen mangelfreien austauschen bzw. in angemessener Frist die Verbesserung des Kaufgegenstandes bewirken oder das Fehlende nachtragen.
(24) Gewährleistung (bei Gebrauchtfahrzeugen): Bei berechtigten Gewährleistungsansprüchen wird der Verkäufer in angemessener Frist die Verbesserung des Kaufgegenstands bewirken oder das Fehlende nachtragen. Sollte die Verbesserung unmöglich oder mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden sein, hat der Käufer das Recht auf Preisminderung oder – sofern es sich nicht um einen bloß geringfügigen Mangel handelt – das Recht auf Auflösung des Vertrages. Im Fall des Austausches oder der Auflösung des Vertrages sowie bei Rückabwicklung aus sonstigen Gründen hat der Käufer Zug um Zug gegen Rückzahlung des Kaufpreises samt gesetzlichen Zinsen den Kaufgegenstand zurückzugeben und eine angemessene Abgeltung für die Benützung des Fahrzeugs zu leisten. Diese bestimmt sich nach dem subjektiven Nutzen, den der Käufer durch die tatsächliche Benützung des Fahrzeugs hatte. Dabei ist insbesondere die Kilometerlaufleistung des Fahrzeugs, nicht aber die Minderung des gemeinen Wertes ab berechtigter Geltendmachung der Vertragsaufhebung zu berücksichtigen.
(25) Gewährleistungsrechte des Käufers (mit Ausnahme einer allenfalls im Einzelfall ausgehandelten Verkürzung der Gewährleistungsfrist bei gebrauchten Kraftfahrzeugen, wenn seit der Erstzulassung mehr als ein Jahr verstrichen ist), das Recht des Käufers auf Irrtumsanfechtung und auf Geltendmachung des Fehlens oder Wegfalls der Geschäftsgrundlage werden durch diesen Vertrag weder ausgeschlossen noch eingeschränkt.

XIII. Schadenersatz

(1) Der Verkäufer haftet dem Käufer nach den gesetzlichen Vorschriften.
(2) Eine Haftungsbeschränkung zugunsten des Verkäufers (zB der Ausschluss einer Haftung bei leichter Fahrlässigkeit) gilt nur, soweit sie individuell schriftlich vereinbart wurde.

XI. Gebrauchtfahrzeugbewertungs-Skala gemäß ÖNORM V 5080 (gilt nur für Gebrauchtfahrzeuge)

Beurteilung	A Mech. Zustand	B Karosserie	C Lack	D Innenraum/-Sonstiges	E Elektrische und elektronische Ausrüstung
Besonders gut - Klasse 1	Einwandfrei ohne Verschleißerscheinungen. Planmäßig gewartet.	Gänzlich unbeschädigt. Keine Beulen. Keine Kratzer. Keine Roststellen.	Originallack neuwertig konserviert. Hochglanz ohne Flecken oder Kratzspuren.	Reifenabnützung bis 40 %. Originaldimension. Original-Schließsystem mit Betriebsanleitung vorhanden. Keine Abnützungsspuren.	Einwandfrei ohne Störungen.
Gut - Klasse 2	Geringe Verschleißerscheinungen. Kein Reparaturbedarf. Kleinere Einstellarbeiten oder Inspektionen erforderlich.	Kleine Beulen oder Kratzer. Geringe Steischlagschäden.	Originallack oder gute Neulackierung. Kleine Kratzer oder Mattstellen im Decklack. Vereinzelte Steinschlagschäden ausgebessert.	Reifenabnützung bis 60 %. Original- Dimension. Original Schließsystem und Betriebsanleitung vorhanden. Geringe Abnützungsspuren.	Akkumulator für den Antrieb innerhalb der Garantiezeit und Komfortelektronik funktionstüchtig.
Geringgut - Klasse 3	Mittlerem Kilometerstand entsprechende Reparaturen oder Wartungsarbeiten erforderlich	Beulen und Kratzer. Leichte Blechschäden. Diverse Roststellen. Frühere Unfallschäden behoben, aber Spuren sichtbar. Unpassendes Zubehör montiert.	Matter, korrodierter Lack oder schlechte Lackierung. Ausbesserungen erforderlich. Roststellen, erhebliche Steinschlagschäden.	Reifenabnutzung bis 80 %. Funktionsfähiges Schließsystem und Betriebsanleitung vorhanden. Deutliche Abnützungsspuren. Spuren von Wassereintritt. Originalradio fehlt.	Akkumulator für den Antrieb oder Komfortelektronik mit eingeschränkter Leistungsfähigkeit.
Defekt - Klasse 4	Größere Reparaturen oder Überholarbeiten erforderlich. Verkehrssicherheit nicht gegeben. Nicht fahrbereit.	Große Unfallschäden. Starke Durchrostungen. Beschädigung an tragenden Teilen. Verkehrssicherheit nicht gegeben.	Neulackierung notwendig. Große Roststellen oder Rostflecken. Diverse farbfalsche Nachlackierungen	Reifenabnützung bis 100 %. Unpassende Dimension oder stark einseitig abgefahren. Spuren von Gewalteinwirkung. Schließsystem unvollständig. Reparatur erforderlich. Beschädigung durch Wassereintritt	Sicherheitsrelevante Bauteile defekt.

XIV. Sonderbestimmung Gebrauchtfahrzeuge (Gilt nur für Gebrauchtfahrzeuge)

(1) Über die ausdrücklich beschriebenen Eigenschaften hinaus schuldet der Verkäufer jedenfalls jene Eigenschaften, die bei Fahrzeugen dieser Art gewöhnlich vorausgesetzt werden und die die Käuferin nach Art, Alter, Laufleistung und Präsentation des Fahrzeugs vernünftigerweise erwarten darf.

(2) Der bloße Hinweis, dass bei Gebrauchtfahrzeugen Verschleißteile, Rostschäden oder Abnutzungserscheinungen vorkommen können, schließt Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche der Käuferin nicht aus.

XV. Sondervereinbarungen

(1) *Vorbehaltlich Kredit* bedeutet: Der Kaufpreis muss von einem Kreditinstitut (mit Ausnahme der Anzahlung) finanziert werden. Finanzierung erfolgt über Antrag der Käuferin.

(2) *Vorbehaltlich Leasing* bedeutet: Der Kaufpreis muss von einem Leasingunternehmen finanziert werden. Vom Leasingunternehmen verlangte Depot- oder Mietvorauszahlungen müssen von der Käuferin geleistet werden.

(3) *Vorbehaltlich Probefahrt* bedeutet: Die Käuferin muss sofort nach Probefahrt dem Verkäufer schriftlich mitteilen, dass der gegenständliche Kaufantrag gegenstandslos ist, andernfalls ist sie an den Kaufantrag gebunden. Die Käuferin ist auch dann an den Kaufantrag gebunden, wenn sie die vereinbarte Probefahrt nicht durchführt.

(4) *Vorbehaltlich ÖAMTC/ARBÖ-Ankaufstest* bedeutet: Dort ausgewiesene S-Mängel werden vom Verkäufer nach Bekanntgabe umgehend unentgeltlich behoben [gilt nur für Gebrauchtfahrzeuge, die nicht in eine Klasse 1-4 der Tabellen A - E (Pkt. XI.) eingestuft sind].

XVI. Zustimmung zur Datenverarbeitung

Die Rainer Kraftfahrzeughandels GmbH verarbeitet im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Vertrages personenbezogene Daten gemäß der bei Vertragsabschluss gesondert ausgehändigten Datenschutzerklärung nach Art. 13, 14 und 21 DSGVO. Die Datenschutzerklärung ist zudem in den Geschäftsräumen einsehbar und unter https://www.rainer.co.at/datenschutz abrufbar.

XVII. Gerichtsstandsvereinbarung

Gegenüber unternehmerischen Verkäufern wird für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag die ausschließliche Zuständigkeit des Handelsgerichts Wien, wenn der Streitgegenstand den in § 49 (1) JN genannten Betrag nicht übersteigt, die des Bezirksgerichts für Handelssachen Wien, vereinbart.

XVIII. Rechtswahl

Auf sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen der Käuferin und dem nicht-unternehmerischen Verkäufer, einschließlich dieser AGB, ist österreichisches materielles Recht anzuwenden, soweit dem nicht-unternehmerischen Verkäufer dadurch nicht der Schutz zwingender Verbraucherschutzbestimmungen des Staates, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, entzogen wird.
Auf sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen der Käuferin und dem unternehmerischen Verkäufer, einschließlich dieser AGB, ist ausschließlich österreichisches materielles Recht ohne dessen Regeln des internationalen Privatrechts, ohne das Einheitliche Kaufrecht der Vereinten Nationen (UN-Kaufrecht) und unter Ausschluss der Kollisionsnormen, anzuwenden.

XIX. Teilnichtigkeit

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam, ungültig und/oder nichtig sein oder im Laufe ihrer Dauer werden, so berührt dies die Rechtswirksamkeit und die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsteile verpflichten sich in diesem Fall, die rechtsunwirksame, ungültige und/oder nichtige Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die rechtswirksam und gültig ist und in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung der ersetzten Bestimmung – soweit als möglich und rechtlich zulässig – entspricht.

XX. Schlussbestimmungen

(4) Alle Erklärungen rechtsverbindlicher Art aufgrund dieses Vertrages haben schriftlich an die zuletzt bekannt gegebene Adresse des jeweils anderen Vertragspartners zu erfolgen. Wird eine Erklärung an die zuletzt schriftlich bekannt gegebene Adresse übermittelt, so gilt diese dem jeweiligen Vertragspartner als zugegangen.

(5) Die Bezeichnung der für die einzelnen Kapitel gewählten Überschriften dient einzig und allein der Übersichtlichkeit und ist daher nicht zur Auslegung dieses Vertrages heranzuziehen.

(6) Die Abtretung einzelner Rechte und Pflichten des Verkäufers aus dem Kaufvertrag bzw. den AGB ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Käuferin zulässig.

(7) Die AGB entfalten so lange und insofern ihre Wirksamkeit, bis sie von der Käuferin durch neue AGB ergänzt oder ersetzt werden oder durch schriftliche

Einzelvereinbarungen abgeändert werden.

RAINER KFZ Handels GmbH AGB Mietvertrag

Mietvertrag AGB / Mietfahrzeug-Vertragsbedingungen

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („**AGB**“) gelten als Rahmenvereinbarung für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der Rainer Kraftfahrzeughandels GmbH, FN 53602b (die „**Vermieterin**“) und natürlichen und juristischen Personen (der „**Mieter**“) für das gegenständliche Rechtsgeschäft sowie gegenüber unternehmerischen Kunden auch für alle hinkünftigen Geschäfte, selbst wenn im Einzelfall, insbesondere bei künftigen Ergänzungs- oder Folgeaufträgen darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird. Der Geltungsbereich dieser AGB umfasst (unabhängig vom Zustandekommen eines Vertragsverhältnisses) alle Angebote, Annahmen, vertragliche Beziehungen und sonstige Rechtsgeschäfte und Leistungen der Vermieterin, auch wenn deren Geltung nicht jeweils nochmals ausdrücklich vereinbart wurde.

Gegenüber unternehmerischen Mietern gilt jeweils die bei Vertragsabschluss aktuelle Fassung der AGB der Vermieterin, abrufbar auf der Homepage (https://www.rainer.co.at/datenschutz).

Mit der Reservierung eines Mietfahrzeugs bzw. der Abgabe einer Willenserklärung gegenüber der Vermieterin unterwirft sich der Geschäftspartner ausdrücklich diesen AGB der Vermieterin.

Die Vermieterin kontrahiert und verhandelt ausschließlich unter Zugrundelegung dieser AGB. Jegliche Abweichungen von diesen AGB bedürfen der schriftlichen Bestätigung von der Vermieterin.

Gegen von diesen AGB abweichende Bedingungen (Allgemeine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen etc.) des Geschäftspartners erhebt die Vermieterin hiermit Widerspruch und diese finden keine Anwendung. Abweichende Bedingungen des Mieters verpflichten die Vermieterin auch dann nicht, wenn (i) darin die Gültigkeit derselben als ausdrückliche Bedingung genannt ist oder (ii) die Vermieterin in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Mieters ist, eine Leistung erbringt und solchen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht.

Spezielle schriftliche Vereinbarungen, wie insbesondere vertragliche Sondervereinbarungen, sind jedenfalls vorrangig anzuwenden.

2. Mietdauer

a) Die Verrechnung einer Tagesmiete erfolgt jeweils für jeden begonnen Zeitraum von 24 Stunden, gerechnet vom Zeitpunkt der Übergabe.

b) Die Vermieterin ist berechtigt, das Mietverhältnis mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn der Mieter mit einer Zahlungsverpflichtung gegen die Vermieterin derart in Verzug ist, dass nach objektiver Beurteilung nicht davon ausgegangen werden kann, dass der Mieter die Erfüllung nachholen kann, oder die Vermieterin eine begründete Gefahr für ihr Eigentum sieht. Der Mieter haftet hierbei für den entstandenen Schaden.

3. Benützung des Mietwagens

Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug schonend zu behandeln. Er hat alle für die Benutzung eines derartigen Fahrzeuges maßgeblichen Vorschriften (insbesondere das Kraftfahrgesetz und die Straßenverkehrsordnung) zu beachten und während der Mietdauer regelmäßig zu prüfen, ob sich das Fahrzeug auch weiterhin in betriebs- und verkehrssicherem Zustand befindet. Der Mieter ist weiters verpflichtet, sich über die Behandlung und Führung des Fahrzeuges eingehend zu informieren (Bedienungsanleitung). Er haftet für alle Schäden, die durch die unsachgemäße Behandlung des Fahrzeuges entstehen. Für Verstöße gegen gesetzliche oder behördliche Gebote oder Verbote durch den Mieter im Zusammenhang mit der Benützung des Kfz trägt der Mieter die Verantwortung und hat die Vermieterin schad- und klaglos zu halten.

Der Mieter verpflichtet sich die Fahrzeugpapiere nicht im Fahrzeug zurückzulassen, beim Verlassen des Fahrzeuges Türen und Fenster ordnungsgemäß zu sichern bzw. zu verschließen und das Fahrzeug nach Möglichkeit auf bewachten Parkplätzen oder in Garagen abzustellen. Die gewerbliche Personenbeförderung, das Fahren auf Rundkursen, die Teilnahme an motorsportlichen Veranstaltungen und die Ausbildung von Fahrschülern sind verboten. Verboten ist weiters das Abschleppen oder Schieben anderer Fahrzeuge mit dem Mietgegenstand. Fahrten ins Ausland sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Vermieterin verboten. Im Fall des Zuwiderhandelns gegen diese vertraglichen Verbote haftet der Mieter für sämtliche daraus resultierenden Schäden.

Im Fahrzeug gilt absolutes Rauchverbot (gilt auch für E-Zigaretten). Bei Zuwiderhandeln ist der Mieter zur Zahlung einer

verschuldensunabhängigen Konventionalstrafe in Höhe von € 150,-- für die Reinigung des Fahrzeugs (Ozonbehandlung o.ä.) und die eintretende Wertminderung verpflichtet. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens wird ausdrücklich vorbehalten.

4. Weitergabe des Mietfahrzeuges

Der Mietgegenstand wird ausschließlich vom Mieter selbst gelenkt. Jede Weitergabe des Fahrzeuges (insbesondere durch Überlassung der Kfz-Schlüssel) an Dritte ist verboten.

5. Rückstellung

Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand zum vereinbarten Termin am vereinbarten Ort und in ordnungsgemäßem Zustand zurückzustellen und eventuelle Beschädigungen ohne Aufforderung der Vermieterin zu melden. Der Mieter ist verpflichtet verlorenes bzw. beschädigtes Zubehör zu ersetzen. Dies gilt auch für die Kosten der Wiederbeschaffung von abhanden gekommenen Fahrzeugpapieren. Bei Verlust bzw. Beschädigung des Reparatursatzes inkl. Kompressor des Hebels für den Wagenheber, des Abschlepphakens, des Pannensets, der Warnweste oder der Autoapotheke (Verbandszeug nach § 102 KFG) oder des Eiskratzers ist der Preis laut der aktuellen und ausgehängten Preisliste zu ersetzen. Für Verlust oder Beschädigung von Gegenständen, welche der Mieter im oder auf dem Kfz zurücklässt, haftet die Vermieterin nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

6. Versicherungen und Haftung

A. Haftpflichtversicherung (Fremdschäden):

Das vermietete Fahrzeug ist haftpflichtversichert. Fremdschäden, die durch diese Haftpflichtversicherung nicht gedeckt sind bzw. die Versicherungsdeckung überschreiten, trägt der Mieter, sofern die Vermieterin kein Verschulden trifft, und hat die Vermieterin schad- und klaglos zu stellen.

B. Nicht von einer Vollkaskoversicherung gedeckte Schäden am Mietfahrzeug:

a. Die Kosten für eine Behebung von derartigen Beschädigungen hat der Mieter zu tragen.

b. Soweit der Schaden nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (Grunddeckung Vollkasko: Versichert sind das Fahrzeug und seine Teile, die im versperrten Fahrzeug verwahrt oder an ihm befestigt sind, gegen Beschädigung, Zerstörung und Verlust (i) durch folgende Naturgewalten: unmittelbare Einwirkung von Blitzschlag, Felssturz, Steinschlag, Erdrutsch, Muren, Lawinen, Schneedruck, Hagel, Hochwasser, Überschwemmungen und Sturm (wetterbedingte Luftbewegung von mehr als 60 km/h). Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden; (ii) durch Brand oder Explosion; (iii) durch Diebstahl, Raub oder unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen; (iv) durch Kollision des in Bewegung befindlichen Fahrzeuges mit Haarwild auf Straßen mit öffentlichem Verkehr; (v) durch mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen; (vi) darüber hinaus durch Unfall, das ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis; Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sind daher nicht versichert.) für die Kaskoversicherung abgedeckt wird, trägt diesen – mit Ausnahme des Selbstbehaltes und der für den entstandenen Verwaltungsaufwand angemessenen Administrationskostenpauschale in Höhe von EUR 150,00 – die Vermieterin, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass durch den Mieter folgende Bedingungen strikt eingehalten werden:

 - Unverzügliche Abgabe einer Schadensmeldung.

 - Es darf kein Verstoß gegen die Verbote in Punkt 3. und 4. der Vertragsbedingungen vorliegen (siehe oben).

c. Der Mieter haftet in jedem Fall, also selbst bei vereinbartem Ausschluss des Selbstbehaltes, wenn der Schaden entsteht bei:

 - Grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verursachung des Unfalls oder der Beschädigung sowie bei Fahrten unter Einfluss von Alkohol oder Drogen oder im übermüdeten oder aus anderem Grund nicht fahrtüchtigen Zustand.

 - Für alle durch das Ladegut entstehenden Schäden (z. B. schlechtes Verstauen, ungenügender Verschluss) sowie für Schäden an Aufbauten von LKW (Plane, Koffer, Spiegel, Ladebordwand) haftet der Mieter ohne Begrenzung.

Besteht sonst keine Versicherungsdeckung aus Gründen, die vom Mieter zu vertreten sind, haftet der Mieter für den entstandenen Schaden, ebenso für Schäden, die nicht von einer Versicherung gedeckt sind (z. B. Brandlöcher und Beschädigungen im Inneren des Kfz‘s).

7. Verhalten bei Verkehrsunfällen und Pannen

Der Mieter ist verpflichtet im Fall der Beteiligung an einem Verkehrsunfall alles vorzukehren, was zur Klärung des Tatbestandes dienlich ist, insbesondere sofortige polizeiliche Meldung, Feststellung der Kennzeichen der anderen am Unfall beteiligten Fahrzeuge, Feststellung von Namen und Anschrift der beteiligten Personen und Zeugen, Anfertigung einer Lageskizze usw. Der

Mieter ist verpflichtet, die Vermieterin von einem Unfall oder einer Panne unverzüglich zu verständigen und der Vermieterin bzw. deren Versicherer alle geforderten Aufklärungen unverzüglich, jedenfalls aber sofort auf Anfrage, zu geben. Der Mieter ist nicht berechtigt, einen Anspruch Dritter im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall oder einer Panne ganz oder teilweise anzuerkennen oder zu befriedigen. Die eigenmächtige Erteilung von Reparaturaufträgen durch den Mieter ist untersagt.

8. Sonstige Vertragsbestimmungen

Für den Fall des Zahlungsverzuges verpflichtet sich der Mieter zur Zahlung von Verzugszinsen in Höhe von 9,2 % über dem Basiszinssatz (ist der Mieter Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes 4 %). Für Mahnungen werden zusätzlich Mahnspesen in Höhe von € 40,00 pro Mahnung verrechnet, es sei denn, dieser Betrag stünde zur Höhe der eingemahnten Forderung in keinem angemessenen Verhältnis.

9. Zustimmung zur Datenverarbeitung

Die Rainer Kraftfahrzeughandels GmbH verarbeitet im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Vertrages personenbezogene Daten gemäß der bei Vertragsabschluss gesondert ausgehändigten Datenschutzerklärung nach Art. 13, 14 und 21 DSGVO. Die Datenschutzerklärung ist zudem in den Geschäftsräumen einsehbar und unter https://www.rainer.co.at/datenschutz abrufbar.

10. Gerichtsstandsvereinbarung

Gegenüber unternehmerischen Mietern wird für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag die ausschließliche Zuständigkeit des Handelsgerichts Wien, wenn der Streitgegenstand den in § 49 (1) JN genannten Betrag nicht übersteigt, die des Bezirksgerichts für Handelssachen Wien, vereinbart.

11. Rechtswahl

Auf sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen der Vermieterin und dem nicht-unternehmerischen Mieter, einschließlich dieser AGB, ist österreichisches materielles Recht anzuwenden, soweit dem nicht-unternehmerischen Mieter dadurch nicht der Schutz zwingender Verbraucherschutzbestimmungen des Staates, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, entzogen wird.

Auf sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen der Vermieterin und dem unternehmerischen Mieter, einschließlich dieser AGB, ist ausschließlich österreichisches materielles Recht ohne dessen Regeln des internationalen Privatrechts, ohne das Einheitliche Kaufrecht der Vereinten Nationen (UN-Kaufrecht) und unter Ausschluss der Kollisionsnormen, anzuwenden.

12. Teilnichtigkeit

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam, ungültig und/oder nichtig sein oder im Laufe ihrer Dauer werden, so berührt dies die Rechtswirksamkeit und die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsteile verpflichten sich in diesem Fall, die rechtsunwirksame, ungültige und/oder nichtige Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die rechtswirksam und gültig ist und in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung der ersetzten Bestimmung – soweit als möglich und rechtlich zulässig – entspricht.

13. Schlussbestimmungen

Alle Erklärungen rechtsverbindlicher Art aufgrund dieses Vertrages haben schriftlich an die zuletzt bekannt gegebene Adresse des jeweils anderen Vertragspartners zu erfolgen. Wird eine Erklärung an die zuletzt schriftlich bekannt gegebene Adresse übermittelt, so gilt diese dem jeweiligen Vertragspartner als zugegangen.

Die Bezeichnung der für die einzelnen Kapitel gewählten Überschriften dient einzig und allein der Übersichtlichkeit und ist daher nicht zur Auslegung dieses Vertrages heranzuziehen.

Diese AGB entfalten so lange und insofern ihre Wirksamkeit, bis sie von der Vermieterin durch neue AGB ergänzt oder ersetzt werden oder durch schriftliche Einzelvereinbarungen abgeändert werden.

RAINER KFZ Handels GmbH AGB Garagennutzungsvertrag

1. Vertragsgegenstand

1.1. RAINER räumt dem Kunden für die Dauer dieses Vertrages das nicht übertragbare Recht ein, ein Fahrzeug auf einem freien Stellplatz der Garage abzustellen.

1.2. Ein Anspruch auf einen bestimmten Stellplatz besteht nicht.

1.3. Vertragsgegenstand ist ausschließlich die Bereitstellung eines Abstellplatzes. Eine Bewachung, Verwahrung oder Überwachung des Fahrzeuges oder darin befindlicher Gegenstände wird nicht übernommen.

1.4. Die Übertragung von Rechten aus diesem Vertrag sowie die Weitergabe der Parkberechtigung an Dritte bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von RAINER.

1.5. Der Abschluss dieses Vertrages setzt die gleichzeitige Beauftragung einer Service- oder Reparaturleistung bei RAINER mit einem Auftragswert von zumindest EUR 190,-- voraus. Ein Anspruch auf Abschluss eines Garageneinstellvertrages besteht nicht.

1.6. Bei Übernahme und Rückgabe des Fahrzeuges ist ein Übergabeprotokoll anzufertigen. Dieses dokumentiert insbesondere den Zustand des Fahrzeuges, vorhandene Vorschäden sowie den Zeitpunkt der Übernahme und Rückgabe. Das Übergabeprotokoll bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

2. Nutzungsentgelt

2.1. Das Nutzungsentgelt ist jeweils im Voraus bis zum 5. Kalendertag eines Monats zur Zahlung fällig.

2.2. RAINER ist berechtigt, sämtliche Forderungen aus diesem Vertragsverhältnis mit geleisteten Kautionen zu verrechnen.

2.3. Eine Nichtbenützung des Stellplatzes berechtigt weder zu einer Entgeltminderung noch zu einer Rückforderung bereits geleisteter Entgelte.

3. Benützung der Garage

3.1. Es darf ausschließlich das in diesem Vertrag bezeichnete Fahrzeug abgestellt werden.

3.2. 3Die Garage darf nur entsprechend ihrem Zweck als KFZ-Abstellanlage genutzt werden.

3.3. Das Einstellen von nicht betriebsbereiten Fahrzeugen, die Lagerung von Treibstoffen, feuergefährlichen Stoffen, Altteilen, Reifen oder sonstigen Gegenständen außerhalb des Fahrzeuges ist untersagt.

3.4. Der Kunde hat sämtliche gesetzlichen Vorschriften, behördlichen Auflagen und die jeweils geltende Garagenordnung einzuhalten.

3.5. Die Einstellung von Elektrofahrzeugen, Hybridfahrzeugen oder Fahrzeugen mit Hochvoltbatterien bedarf der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung von RAINER. Ein Anspruch auf Einstellung solcher Fahrzeuge besteht nicht.

4. Parkberechtigung

4.1. Die von RAINER ausgegebene Parkberechtigung, Zutrittskarte oder sonstige Zutrittsmedien bleiben im Eigentum von RAINER.

4.2. Der Verlust ist unverzüglich bekanntzugeben.

4.3. Für verlorene oder beschädigte Zutrittsmedien sind die Kosten des Ersatzes gemäß der jeweils geltenden Preisliste von RAINER zu entrichten.

5. Haftung

5.1. RAINER haftet für Schäden ausschließlich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

5.2. Für Schäden durch andere Garagenbenutzer oder sonstige Dritte haftet RAINER nur dann, wenn RAINER selbst ein Verschulden trifft.

5.3. Für Verlust oder Beschädigung von im Fahrzeug befindlichen Gegenständen haftet RAINER nur im gesetzlich zwingenden Umfang.

5.4. Gegenüber Unternehmern ist die Haftung von RAINER für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

5.5. Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Personenschäden sowie für Ansprüche, deren Ausschluss gesetzlich unzulässig ist.

5.6. Gegenüber Unternehmern sind entgangener Gewinn, mittelbare Schäden und Folgeschäden ausgeschlossen.

6. Haftung des Kunden

6.1. Der Kunde haftet für sämtliche von ihm, seinen Beauftragten, Begleitpersonen oder dem abgestellten Fahrzeug verursachten Schäden.

6.2. Der Kunde hält RAINER hinsichtlich sämtlicher Ansprüche Dritter schad- und klaglos, soweit diese auf Umstände aus seiner Nutzung der Garage zurückzuführen sind.

7. Zahlungsverzug

7.1. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen, gegenüber Unternehmern gemäß § 456 UGB, gegenüber Verbrauchern gemäß § 1000 ABGB.

7.2. Der Kunde verpflichtet sich zum Ersatz jener Mahn-, Inkasso- und Rechtsanwaltskosten, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung erforderlich, angemessen und gesetzlich zulässig sind.

8. Aufrechnung und Zurückbehaltung

8.1. Der Kunde ist nur berechtigt, mit rechtskräftig festgestellten, von RAINER anerkannten oder im rechtlichen Zusammenhang mit der Forderung von RAINER stehenden Gegenforderungen aufzurechnen. Gegenüber Verbrauchern bleiben die gesetzlichen Aufrechnungsrechte unberührt.

8.2. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden ist ausgeschlossen, soweit dem keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen. Gegenüber Verbrauchern bleiben gesetzliche Zurückbehaltungsrechte unberührt.

9. Außerordentliche Vertragsauflösung

9.1. RAINER ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

9.2. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

a) der Kunde trotz schriftlicher Mahnung und Nachfristsetzung von zumindest 14 Tagen mit Zahlungen in Verzug bleibt;

b) die Parkberechtigung missbräuchlich verwendet wird;

c) wesentliche Vertragsbestimmungen gröblich oder wiederholt verletzt werden;

d) durch die Verwendung des Stellplatzes Personen oder Sachen gefährdet werden;

e) behördliche Vorschriften missachtet werden.

9.3. Im Fall der Vertragsauflösung ist RAINER berechtigt, die Parkberechtigung unverzüglich zu sperren oder einzuziehen.

10. Vertragsdauer

10.1. Dieser Vertrag wird für den im Vertrag festgelegten Zeitraum abgeschlossen und endet mit Ablauf des vereinbarten Vertragsendes automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Eine ordentliche Kündigung während der Vertragslaufzeit ist ausgeschlossen.

10.2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

11. Kaution

11.1. RAINER ist berechtigt, eine Kaution in Höhe von EUR _____ einzuheben. Die Kaution wird unverzinst verwahrt.

11.2. Die Kaution dient zur Sicherstellung sämtlicher Forderungen von RAINER aus diesem Vertragsverhältnis, insbesondere:

- offener Entgelte;
- Schadenersatzansprüche;
- Kosten für Ersatz-Zutrittsmedien;
- Räumungs- und Entfernungskosten;
- sonstiger berechtigter Forderungen aus diesem Vertragsverhältnis.

11.3. RAINER ist berechtigt, fällige Forderungen mit der Kaution aufzurechnen.

11.4. Nach Vertragsende wird die Kaution, soweit sie nicht zur Abdeckung offener Forderungen benötigt wird, binnen angemessener Frist rückerstattet.

12. Fahrzeugentfernung

12.1. Das Fahrzeug ist spätestens am letzten Tag der vereinbarten Vertragsdauer abzuholen.

12.2. Erfolgt die Entfernung nicht rechtzeitig, schuldet der Kunde bis zur tatsächlichen Räumung ein Benützungsentgelt in Höhe der jeweils gültigen monatlichen Standgebühr von RAINER, mindestens jedoch des zuletzt vereinbarten Nutzungsentgeltes samt Umsatzsteuer.

12.3. Nach schriftlicher Aufforderung und Ablauf einer angemessenen Nachfrist ist RAINER berechtigt, das Fahrzeug auf Kosten und Gefahr des Kunden in eine geeignete Verwahrungseinrichtung oder auf einen geeigneten Abstellplatz verbringen zu lassen.

12.4. Wird ein Fahrzeug mehr als drei Monate nach Vertragsende nicht entfernt und reagiert der Kunde trotz schriftlicher Aufforderung nicht, ist RAINER berechtigt, unter Einhaltung der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen die erforderlichen Maßnahmen zur Entfernung und gegebenenfalls Verwertung des Fahrzeuges zu veranlassen.

12.5. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

13. Zurückbehaltungsrecht

13.1. Soweit gesetzlich zulässig, steht RAINER wegen fälliger Forderungen aus diesem Vertragsverhältnis ein Zurückbehaltungsrecht am Fahrzeug zu.

13.2. RAINER ist berechtigt, ihm nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zustehende Sicherungs- und Zurückbehaltungsrechte geltend zu machen.

14. Mitteilungen

14.1. Änderungen von Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer oder Fahrzeugdaten sind RAINER unverzüglich bekanntzugeben.

14.2. Der Kunde erklärt sich mit der Übermittlung vertragsbezogener Erklärungen per E-Mail an die bekannt gegebene E-Mail-Adresse einverstanden. Mitteilungen an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gelten als zugestellt, sofern der Kunde die Änderung seiner Kontaktdaten nicht bekannt gegeben hat und der Zugang der Mitteilung nachgewiesen werden kann.

15. Datenschutz

15.1. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt zum Zweck der Anbahnung, Durchführung und Beendigung dieses Vertragsverhältnisses sowie zur Wahrung berechtigter Interessen von RAINER gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b und lit. f DSGVO.

15.2. Nähere Informationen zur Datenverarbeitung sind der Datenschutzerklärung von RAINER, abrufbar unter https://www.rainer.co.at in ihrer jeweils geltenden Fassung zu entnehmen.

16. Vertragsänderungen

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Beweissicherung der Textform. Mündliche Individualvereinbarungen bleiben wirksam.

17. Gerichtsstand und Recht

17.1. Es gilt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts.

17.2. Für Unternehmer wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Wien vereinbart.

17.3. Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.

18. Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, tritt an ihre Stelle die gesetzliche Regelung. Die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bleibt davon unberührt.

19. Vertragsannahme

Der Kunde bestätigt mit seiner Unterschrift, den Inhalt dieses Vertrages einschließlich der Garagenordnung und der Datenschutzhinweise gelesen und zur Kenntnis genommen zu haben.